

Damen und Herren
Mitglieder des Kreisausschusses

Frau Heß-Schmidt, 1. Kreisbeigeordnete
Herrn Schmidt P., Kreisbeigeordneter
Herrn Dr. Altherr, Kreisbeigeordneter

Herrn Keller, Regierungsdirektor
Frau Krill-Sprengart, Kreisoberverwaltungsrätin
Herrn Schmidt A., Abteilungsleiter 1
Herrn Lauer, Abteilung 1
Frau Müller, Gleichstellungsstelle
Frau Leis, Gleichstellungsstelle
Frau Priebe, Rechnungs- und Gemeindeprüfungsamt
Frau Dr. Matt-Haen, Kultur + Öffentlichkeitsarbeit

Sehr geehrte Damen und Herren,
am

Montag, dem 19.08.2019, um 09:00 Uhr,

findet im Gebäude der SWK, Burgstraße 11, 67659 Kaiserslautern, eine Sitzung

des Kreisausschusses

mit nachstehender Tagesordnung statt.

Hierzu lade ich Sie freundlichst ein.

T a g e s o r d n u n g :

Öffentlicher Teil

- 1 Eilentscheidung: Energetische Sanierung
Kreisverwaltungsgebäude Lauterstr. 8 - Nachtragsvergabe
Dachabdichtungsarbeiten

1433/2019

2	Eilentscheidung: Energetische Sanierung Kreisverwaltungsgebäude - Lauterstr. 8: Nachtragsvergabe	1404/2019
3	Energetische Sanierung Kreisverwaltungsgebäude: Auftragsvergabe Schadstoffsanierung (vorsorglich)	1518/2019
4	Reichswald-Gymnasium Ramstein-Miesenbach: Vergabe von Fensterbauarbeiten	1517/2019
5	Annahme von Spenden-/Sponsoringgeldern gem. § 58 Abs. 3 Landkreisordnung (LKO)	1467/2019
6	Gutachten zur Prüfung der Leistungsfähigkeit des Taxigewerbes im Landkreis Kaiserslautern	1470/2019
7	Vorbereitung der Sitzung des Kreistages am 26.08.2019	
7.1	Beteiligung Förderprogramm der Kulturstiftung des Bundes TRAFO - Modelle für Kultur im Wandel	1488/2019
7.2	Erhebung einer Verfassungsbeschwerde zum Bundesverfassungsgericht wegen Änderung des Landesfinanzausgleichsgesetzes Rheinland-Pfalz	1449/2019
7.3	Nachwahlen und Nachbesetzungen von Ausschüssen	1462/2019
7.4	Wahl von Mitgliedern in den Sozialausschuss hier: beratende Mitglieder der Wohlfahrtsverbände 2019 - 2024	1475/2019
7.5	Wahl von Mitgliedern in den Jugendhilfeausschuss, hier: beratende Mitglieder Jugendhilfeausschuss 2019 - 2024	1507/2019
7.6	Wahl von Mitgliedern in den Sportausschuss; hier: beratende Mitglieder Sportausschuss 2019 - 2024	1503/2019
7.7	Wahlvorschläge für den Schulträgerausschuss und den Rechnungsprüfungsausschuss des Schulzweckverbandes IGS Enkenbach-Alsenborn	1480/2019
7.8	Wahlvorschläge für den Schulträgerausschuss und den Rechnungsprüfungsausschuss des Schulzweckverbandes IGS Landstuhl	1479/2019
7.9	Wahlvorschläge für den Schulträgerausschuss und den Rechnungsprüfungsausschuss des Schulzweckverbandes IGS Otterberg	1481/2019
7.10	Klimaschutz- und Energiemanagement im Landkreis Kaiserslautern a) Sachstandsbericht Klimaschutzmanagement b) Beitritt zum Bündnis für Klimaschutz	1471/2019
7.11	Ehrungsrichtlinie für den Landkreis Kaiserslautern	1489/2019
7.12	Anmietung der Immobilie "Rummelstraße (ehem. Fernmeldeamt KL)" zur Unterbringung der Abteilung 4 - Jugend und Soziales	1465/2019

- 7.13 ÖPNV - Verkehrskonzept zur Fusion Landstuhl/Kaiserslautern- 1295/2019
Süd
- 7.14 Einwohnerfragestunde

Nichtöffentlicher Teil

- 7.15 Vertrag über die Behältergestaltung und den Service für die 1495/2019
Erfassung von Rest-, Bio- und PPK-Abfällen
hier: Verlängerung des bestehenden
Behältermanagementvertrages
- 7.16 Personalangelegenheit 1478/2019
- 7.17 Personalangelegenheit 1484/2019
- 8 Eilentscheidung: Personalangelegenheit 1428/2019
- 9 Personalangelegenheit 1450/2019
- 10 Personalangelegenheit 1451/2019
- 11 Personalangelegenheit 1452/2019
- 12 Personalangelegenheit 1453/2019
- 13 Personalangelegenheit 1454/2019
- 14 Personalangelegenheit 1477/2019
- 15 Personalangelegenheit 1455/2019

Mit freundlichen Grüßen



Ralf Leßmeister

KREISVERWALTUNG KAISERSLAUTERN

Fachbereich 5.2

1433/2019

Landkreis
Kaiserslautern

19.06.2019

Herrn Landrat Leßmeister

über
Abteilungsleiter 1
und FB 1.3 Finanzen

im Hause

ENTSCHEIDUNGSVORLAGE

(Eilentscheidung gemäß § 42 LKO)

Beratungsfolge	Termin	Status
----------------	--------	--------

Energetische Sanierung Kreisverwaltungsgebäude Lauterstr. 8 - Nachtragsvergabe Dachabdichtungsarbeiten

Sachverhalt:

Im Rahmen der Fassadensanierung wird bei dem Gewerk Dachabdichtungsarbeiten ein Nachtrag notwendig.

Mit dem Gewerk Dachdeckerarbeiten wurde die Firma Lanzenstiel GmbH zu einem angebotenen Preis in Höhe von 109.591,50 Euro inkl. MwSt. beauftragt.

Bei der notwendigen Nachtragsleistung handelt es sich um folgende Leistungen, die im Hauptauftrag nicht enthalten waren:

- Mauerrücksprung ausdämmen
- Anarbeiten der Gefälledämmung an die bauseits montierten Gully
- Anarbeiten der Gefälledämmung an die auf der Dachfläche bauseits verlegten Entwässerungsrohre der Gullys

Sowie folgenden Leistungen, die im Hauptauftrag enthalten sind, jedoch nicht wie ausgeschrieben ausgeführt werden können:

Es musste vom Foliendach auf eine Bitumenbahn gewechselt werden um einen ordnungsgemäßen Anschluss herzustellen.

Die gesamte Nachtragsleistung wurde zu einem Preis von 33.444,37 Euro angeboten. Das

Nachtragsangebot wurde fachtechnisch geprüft und vom Büro Schneider+Schumacher freigegeben.

Begründung der Eilbedürftigkeit:

Das Gewerk wird zur Fertigstellung der Baumaßnahme dringend benötigt, eine Beschlussfassung in der nächsten regulären Sitzung wäre mit einem Zeitverzug und gleichzeitig finanziellen Schaden verbunden.

Entscheidungsvorschlag:

Es wird entschieden die Firma Lanzenstiel GmbH mit dem angebotenen Nachtrag, wie oben beschrieben, zu beauftragen.

Zum angebotenen Preis von 33.444,37 Euro inkl. MwSt.

Im Auftrag

Melanie Gentek
Fachbereichsleitung 5.2

Stellungnahme des Fachbereichs 1.3 - Finanzen:

BuSt.: 11411-096100- HH-Ansatz: 3.300.000 €
51101-3

verfügbar: 1.236.876,42 €

Aktuell stehen ausreichend Mittel zur Verfügung. Dennoch sind die weiteren Bestimmungen der vorläufigen Haushaltsführung gem. § 99 Gemo zu beachten.

Kaiserslautern, den 19.06.2019



(Thomas Klimmer)

Kenntnisnahme Abteilungsleiter 1 – Zentrale Aufgaben und Finanzen

Kaiserslautern, den 19.06.2019

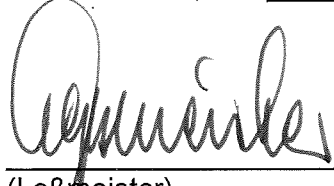


(Achim Schmidt)
Büroleiter

Eilentscheidung

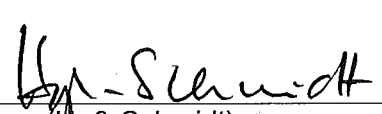
Dem Antrag wird im Wege der Eilentscheidung gem. § 42 LKO zugestimmt.

Kaiserslautern, den 19.06.19

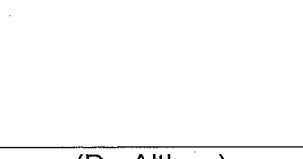


(Leßmeister)
Landrat

Der Eilentscheidung wird zugestimmt:



(Heß-Schmidt)
1. Kreisbeigeordnete

(Schmidt P.)
Kreisbeigeordneter

(Dr. Altherr)
Kreisbeigeordneter

19. Juni 2019 14:40

00496371912916

Nr. 2066 S. 3

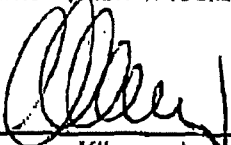
Stellungnahme des Fachbereichs 1.3 - Finanzen:

BuSt.: 11411-096100- HH-Ansatz: 3.300.000 €
51101-3

verfügbar: 1.236.876,42 €

Aktuell stehen ausreichend Mittel zur Verfügung. Dennoch sind die weiteren Bestimmungen der vorläufigen Haushaltsführung gem. § 99 GemO zu beachten.

Kaiserslautern, den 19.06.2019


(Thomas Klimmer)

Kenntnisnahme Abteilungsleiter 1 – Zentrale Aufgaben und Finanzen

Kaiserslautern, den 19.06.2019


(Achim Schmidt)
Büroleiter

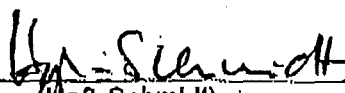
Ellentscheidung

Dem Antrag wird im Wege der Ellentscheidung gem. § 42 LKO zugestimmt.

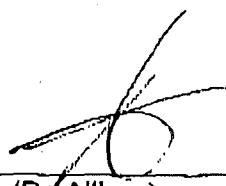
Kaiserslautern, den _____

(Leßmolster)
Landrat

Der Ellentscheidung wird zugestimmt:


(Heß-Schmidt)
1. Kreisbeigeordnete

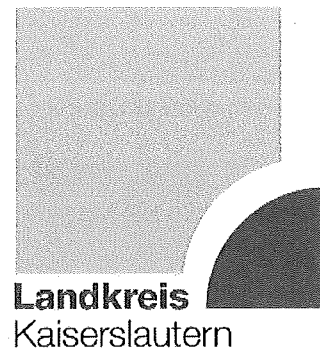
(Schmidt P.)
Kreisbeigeordneter


(Dr. Altherr)
Kreisbeigeordneter

KREISVERWALTUNG KAISERSLAUTERN

Fachbereich 5.2

1404/2019



05.06.2019

Herrn Landrat Leßmeister

über
Abteilungsleiter 1
und FB 1.3 Finanzen

im Hause

ENTSCHEIDUNGSVORLAGE

(Eilentscheidung gemäß § 42 LKO)

Beratungsfolge	Termin	Status
Kreisausschuss	24.06.2019	öffentlich

Energetische Sanierung Kreisverwaltungsgebäude - Lauterstr. 8: Nachtragsvergabe

Sachverhalt:

Fassadensanierung:

Im Rahmen der Fassadensanierung wurden drei Gewerke vergeben, bei denen es jeweils zur Nachtragsbeauftragung kommen muss.

1. Klempnerarbeiten Dachterrasse

Das Gewerk Klempnerarbeiten wurde zum angebotenen Preis von 128.800,60 Euro inkl. MwSt. beauftragt.

Bei der Durchführung des Gewerks Klempnerarbeiten gibt es u.a. die Kompensationsmaßnahme, die durch eine am First nicht mechanisch befestigte Bitumenschweißbahn auch für die weiteren Gewerke dringend durchgeführt werden muss. Anstatt die bereits verlegte und in der Fläche befestigte Bitumenbahn zu entfernen und erneut zu fixieren sind Ersatzmaßnahmen zu treffen, die durch die Fa. Holzbau Müller im Zuge der Montage der First- und Traufbleche durchgeführt werden soll.

Es handelt sich dabei um folgende angebotene und geprüfte Positionen:

Pos. 1.0: ein neues Bauteil zur mechanischen Befestigung der Notabdichtung, in Edelstahl und

als Lochblech zur Gewährleistung der Hinterlüftung des Kupferdaches.

Pos. 2.0 + Pos. 4.0: Im LV sind die Vorstoßbleche in den Positionen 1.50 und 1.60 als verdeckte Haften aus Zinkblechen ausgeschrieben worden. Durch die zusätzliche Funktion (Vergrößerung der Ansichtshöhe First, Stabilität) sollen diese Bleche aus Edelstahl und gegebenenfalls durchgehend ausgeführt werden – in Abstimmung mit Bauleitung.

Pos. 3.0: Vor Ort erforderliche Anpassung der Holzunterkonstruktion für die Kupferdeckung.

Die Positionen wurden sachlich und rechnerisch vom Architekturbüro Schneider+Schumacher geprüft und deren Durchführung aufgrund der Angebotene und notwendigen Positionen empfohlen.

Wir empfehlen, die Firma Holzbau Müller GmbH mit den angebotenen Nachtragspositionen in Höhe von **29.639,93 Euro inkl. MwSt.** zu beauftragen.

2. Gewerk Dachdeckerarbeiten

Mit dem Gewerk Dachdeckerarbeiten wurde die Firma Lanzenstiel GmbH zu einem angebotenen Preis in Höhe von 109.591,50 Euro inkl. MwSt. beauftragt.

Im Zuge der Ausführung der Dachdeckerarbeiten auf der Dachterrasse werden Nachtragsleistungen erforderlich. Es handelt sich dabei um folgende Positionen:

POS 01.01: Untergrundgefälle der Terrassenecke von den Tiefpunkten auf die Hochpunkte aus- und angleichen. Untergrund reinigen, Via Nevolit-Schüttung gemäß Herstellervorschrift anmischen, aufbringen und von den Tiefpunkten auf die Hochpunkte von 0-bis 10 cm abziehen.

POS. 01.02: Notabdichtung der aufgetragenen Nevolit-Schüttung. Bitumenschweißbahn liefern, verlegen und mit 8 cm Stoßüberdeckung aufschweißen und an den Rändern an die vorhandene Dampfsperre anschließen.

POS. 01.03: Ausklinken der Betonwerksteinplatten des Terrassenbelags an den Schwertern des Brüstungsgeländers gemäß geänderter Planung. Breit ca. 8 cm, Tiefe bis 30 cm, einschließlich zusätzlich notwendiger Stelzlager.

Die angebotenen Positionen sind dringend erforderlich und müssen deshalb im Wege der Nachtragsbeauftragung an die Firma Lanzenstiel GmbH zum angebotenen Preis in Höhe von **25.440,18 Euro inkl. MwSt.**

3. Gewerk Erdarbeiten

Die Firma Baumgarten wurde damit beauftragt, die Erdarbeiten im Innenhof und um das Gebäude durchzuführen, für einen angebotenen Preis in Höhe von 224.177,26 Euro inkl. MwSt.

Im Zuge der Durchführung der Maßnahme wurden Leistungen notwendig, die im Rahmen der Nachtragsbeauftragung beauftragt werden müssen.

Zum einen wurde bei den Erdarbeiten ein alter Öltank im Erdreich vorgefunden, der ausgebaut werden musste. Zum anderen hat sich gezeigt, dass man den Anschluss der Fallrohre vom oberen Parkdeck, sowie die Asphaltschicht im Innenhof erneuern muss.

Diese Leistung wurde uns von der Firma Baumgarten als Nachtrag in Höhe von 22.279,73 inkl. MwSt. Angeboten.

Begründung der Eilbedürftigkeit:

Alle Gewerke werden zur Fertigstellung der Baumaßnahme energetische Sanierung Kreisverwaltungsgebäude, Lauterstraße 8 dringend notwendig. Ebenso gibt es einen Zwangspunkt bezüglich des Gewerks Dachdeckerarbeiten. Erst nach dessen Fertigstellung kann das Gerüst abgebaut werden. Das Gerüst verursacht hohe Bereitstellungskosten und sollte schnellstmöglich abgebaut werden.

Bis zur nächsten regulären Kreisausschusssitzung würde noch zu viel Zeit vergehen. Eine Eilentscheidung ist daher aus Zeitgründen geboten.

Entscheidungsvorschlag:

Es wird entschieden die Firmen Holzbau Müller GmbH und Lanzenstiel GmbH sowie die Gebrüder Baumgarten GmbH mit den angebotenen Nachträgen, wie oben beschrieben, zu beauftragen.

Im Auftrag



Melanie Gentek

Fachbereichsleiterin 5.2

Stellungnahme des Fachbereiches 1.3 – Finanzen:

HHST.:

HH-Ansatz

Verfügbar:

11411-096100-51101-3	HH-Ansatz	3.300.000 €
	HH-Rest	508.000 €
		3.808.000 €



Thomas Lauer

Fachbereichsleiter

1.3

↳ 1.315.503,81 € verfügbar

Kenntnisnahme Abteilungsleiter 1 – Zentrale Aufgaben und Finanzen:

Kaiserslautern, den 6.6.19.

Achim Schmidt

Büroleiter

Eilentscheidung

Dem Antrag im Wege der Eilentscheidung gem. § 42 LKO wird zugestimmt.

Kaiserslautern, den 06.06.19

Leßmeister

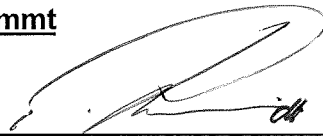
Landrat

Der Eilentscheidung wird zugestimmt



Heß-Schmidt

1. Kreisbeigeordnete



Schmidt P.

Kreisbeigeordneter

Urlaubsbedingte
Abwesenheit

Dr. Altherr

Kreisbeigeordneter



00496371912916

6. Juni 2019 11:48

KREISBEIGEORDNETE

Nr. 2058 S. 4

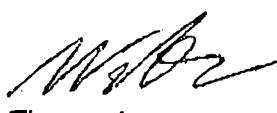
Stellungnahme des Fachbereiches 1.3 – Finanzen:

HHST.:

HH-Ansatz

Verfügbar:

11411-036100-51101-3	HH-Ansatz	3300.000 €
	HH-Rest	508.000 €
		3.808.000 €

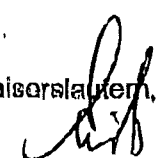

Thomas Lauer

Fachbereichsleiter

1.3

↳ 1.345.503,81 € verfügbar

Kenntnisnahme Abteilungsleiter 1 – Zentrale Aufgaben und Finanzen:


Kaiserslautern, den

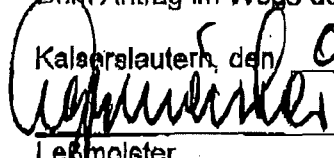
6.6.19

Achim Schmidt

Büroleiter

Entscheidung

Dem Antrag im Wege der Ellentscheidung gem. § 42 LKO wird zugestimmt.


Kaiserslautern, den

06.06.19

Lesmolster

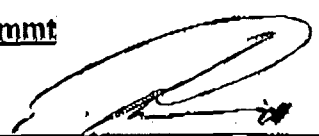
Landrat

Der Ellentscheidung wird zugestimmt

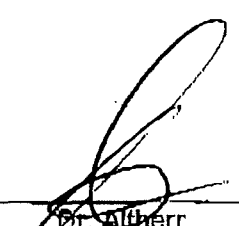


Heß-Schmidt

1. Kreisbeigeordnete


Schmidt P.

Kreisbeigeordneter


Dr. Altherr

Kreisbeigeordneter

12.08.2019

Beschlussvorlage

Beratungsfolge	Termin	Status
Kreisausschuss	19.08.2019	öffentlich

Reichswald-Gymnasium Ramstein-Miesenbach; Vergabe von Fensterbauarbeiten

Sachverhalt:

Am Reichswald-Gymnasium ist eine Reihe von schadhafte Holzfenstern gegen Metallfenster auszutauschen. Die mangelhaften Fenster waren Gegenstand eines Rechtsstreites mit dem Architekten, welcher zugunsten des Kreises entschieden worden war.

Die drei Gewerke Gerüstbau, Tischlerarbeiten (teilweiser Abbau der Fassadenverkleidung und Wiedereinbau) sowie Metallbau (Fenster) wurden öffentlich ausgeschrieben, die Angebotseröffnungen erfolgten am 05.08.2019.

Danach stellt sich die Situation in den einzelnen Gewerken wie folgt dar:

1. Gewerk/Leistung: VE 001 Gerüstarbeiten

Angebotseröffnung: 05.08.2019, 10:00 Uhr

Abgegeben wurden 3 Angebote, die alle gewertet werden konnten.

Nach erfolgter Prüfung stellt sich die Bieterreihenfolge wie folgt dar:

1. Fa. Braunbach, Ramstein-Miesenbach	16.786,85 €
2. Bieter 2	22.082,83 €
3. Bieter 3	28.783,72 €

Alle Preise sind einschließlich 19% MwSt.; Nachlässe sind berücksichtigt.

Nach der ursprünglichen Kostenermittlung nach DIN 276 waren brutto 19.491,01 € geschätzt:

Die Verwaltung schlägt daher vor, die Firma Braunbach aus Ramstein-Miesenbach als günstigsten Bieter mit der Durchführung der Gerüstbauarbeiten zu beauftragen.

2. VE 002 Metallbau- und Verglasungsarbeiten

Angebotseröffnung: 05.08.2019, 10:15 Uhr

Abgegeben wurden vier Angebote, die alle gewertet werden konnten.

Nach erfolgter Prüfung stellt sich die Bieterreihenfolge wie folgt dar:

1. Fa. VK Metallbau, Hockenheim	67.611,41 €
2. Bieter 2:	75.071,15 €
3. Bieter 3	94.045,70 €
4. Bieter 4	96.980,24 €

Alle Preise sind einschließlich 19% MwSt.; Nachlässe sind berücksichtigt.

Nach der ursprünglichen Kostenermittlung nach DIN 276 waren brutto 104.484,50 € geschätzt:

Die Verwaltung schlägt daher vor, die Firma VK Metallbau aus Hockenheim als günstigsten Bieter mit der Durchführung der Metallbauarbeiten zu beauftragen.

3. Gewerk/Leistung: VE 003 Zimmer- und Holzbauarbeiten - Fassadenarbeiten

Angebotseröffnung: 05.08.2019, 10:30 Uhr

Es wurden 2 Angebote abgegeben, die beide gewertet wurden:

Es ergibt sich folgende Bieterfolge:

1. Fa. Zimmerei Schneider, Landstuhl	38.229,29 €
2. Bieter 2:	137.994,29 €

Alle Preise sind einschließlich 19% MwSt.; Nachlässe sind berücksichtigt.

Das Angebot des Bieters wird vom Planer als nicht marktüblich angesehen. Nach der ursprünglichen Kostenermittlung nach DIN 276 waren brutto 26.953,50 € geschätzt.

Die Verwaltung schlägt daher vor, die Firma Zimmerei Schneider aus Landstuhl als günstigsten Bieter mit der Durchführung der Zimmer- und Holzbauarbeiten zu beauftragen.

Vergabevorschläge:

Gewerk 1

Der Kreisausschuss beauftragt die Firma Braunbach aus Ramstein-Miesenbach als günstigsten Bieter mit der Durchführung der Gerüstbauarbeiten zu einem Angebotspreis von **16.786,85 €**.

Gewerk 2

Der Kreisausschuss beauftragt die VK Metallbau aus Hockenheim als günstigsten Bieter mit der Durchführung der Metallbauarbeiten zu einem Angebotspreis von **67.611,41 €**.

Gewerk 3

Der Kreisausschuss beauftragt die Zimmerei Schneider aus Landstuhl als günstigsten Bieter mit der Durchführung der Zimmer- und Holzbauarbeiten zu einem Angebotspreis von **38.229,29 €**.

Im Auftrag

Gez. Kusche

24.07.2019

Beschlussvorlage

Beratungsfolge	Termin	Status
Kreisausschuss	19.08.2019	öffentlich

Annahme von Spenden-/Sponsoringgeldern gem. § 58 Abs. 3 Landkreisordnung (LKO)

Sachverhalt:

Dem Landkreis Kaiserslautern wurden folgende Zuwendungen im Sinne von § 58 Abs. 3 LKO angeboten:

Zuwendungsgeber	Zweck	Betrag
Förderkreis KVHS KL e.V., Konrad-Adenauer-Straße 3, 67663 Kaiserslautern	Unterstützung des Projektes „Junge Riesen“ des Landkreises Kaiserslautern	800,00 €
Kreissparkasse Kaiserslautern, Am Altenhof 12-14, 67655 Kaiserslautern	Mitfinanzierung der Broschüre „Beratungs- und Hilfeangebote für Kinder und Jugendliche“	500,00 €

Das Zuwendungsangebot des Förderkreises KVHS e.V. wurde der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion (ADD) Trier am 17.04.2019 angezeigt. Von dort wurden keine Bedenken gegen die Annahme geltend gemacht.

Die Sponsoringleistung der Kreissparkasse für die Mitfinanzierung der Broschüre „Beratungs- und Hilfeangebote für Kinder und Jugendliche“ wurde der ADD mit Schreiben vom 24.07.2019 angezeigt.

Beschlussvorschlag:

1. Der Kreisausschuss beschließt, das im Sachverhalt angeführte Zuwendungsangebot des Förderkreises KVHS KL e.V. in Höhe von 800,00 € anzunehmen.
2. Der Kreisausschuss beschließt, das im Sachverhalt angeführte Zuwendungsangebot der Kreissparkasse Kaiserslautern in Höhe von 500,00 € anzunehmen, vorausgesetzt, es werden von der ADD keine Bedenken geltend gemacht.

Im Auftrag:

Thomas Lauer

21.07.2019

Beschlussvorlage

Beratungsfolge	Termin	Status
Kreisausschuss	19.08.2019	öffentlich

Gutachten zur Prüfung der Leistungsfähigkeit des Taxigewerbes im Landkreis Kaiserslautern

Sachverhalt:

Nach § 13 Abs. 4 Personenbeförderungsgesetz hat die Kreisverwaltung Kaiserslautern als Genehmigungsbehörde eine Genehmigung im Taxenverkehr zu versagen, wenn durch die Ausübung des beantragten Verkehrs das örtliche Taxengewerbe in seiner Funktionsfähigkeit bedroht ist. Eine Aussage zur tatsächlichen Funktionsfähigkeit des Taxengewerbes war bisher objektiv nicht möglich, da eine entsprechende gutachterliche Stellungnahme nicht vorlag. Seit Jahren bestehen in einigen Gemeinden im Landkreis deshalb Wartelisten auf die Erteilung einer Konzession. Diese Wartelisten sind rechtlich jedoch nur bedingt belastbar.

Zur Feststellung der Auswirkungen früher erteilter Genehmigungen auf die öffentlichen Verkehrsinteressen soll vor einer Entscheidung über neue Anträge ein Beobachtungszeitraum erfolgen. Dieser wurde von der Kreisverwaltung Kaiserslautern zum 01.11.2018 für die Dauer eines Jahres ausgerufen.

Um fundierte Informationen zur Funktionsfähigkeit des Taxigewerbes zu erhalten, soll das externe Gutachterbüro Linne & Krause aus Hamburg beauftragt werden. Das Gutachten beleuchtet den Taxi- und Mietwagenverkehr im Landkreis und soll mit Blick auf die Punkte „Nachfragesituation, Angebotssituation, betriebswirtschaftliche Aspekte usw.“ Aufschluss darüber geben, welche Anzahl von Konzessionen unter Berücksichtigung dieser Kriterien tatsächlich erteilt werden kann. Vorgenanntes Büro hat auf dem Gebiet der Prüfung der Funktionsfähigkeit sehr viel Erfahrung und hat auch jüngst in der Stadt Kaiserslautern ebenfalls eine Begutachtung durchgeführt. Die Kosten des Gutachtens betragen **23.740,50 Euro (inkl. MwSt.)**. Die erforderlichen Haushaltsmittel stehen im Haushalt 2019 zur Verfügung.

Nach der Verkündung des Beobachtungszeitraumes im November 2018 hätte Anfang 2019 die Beauftragung des Gutachterbüros erfolgen sollen. Die Beauftragung wurde zunächst aber zurückgestellt, da in den letzten Monaten vermehrt die vom Bundesverkehrsministerium beabsichtigte Liberalisierung des Taximarktes in den Medien thematisiert wurde. Im Falle der Öffnung des Marktes und dem damit einhergehenden Entfall der Rückkehrpflicht im Mietwagenbereich wäre das Gutachten entbehrlich gewesen. Insoweit wurde die Beauftragung bisher noch zurückgehalten.

Allerdings können weder das Verkehrsministerium in Mainz, noch diverse Verbände konkrete Informationen zur Änderung des Personenbeförderungsgesetzes mitteilen.

Deswegen ist davon auszugehen, dass zeitnah eine Änderung des Personenbeförderungsgesetzes nicht erfolgen wird. Da sich jedoch das Ende des ausgerufenen Beobachtungszeitraumes nähert, empfiehlt die Verwaltung eine zeitnahe Beauftragung des Gutachtens, damit die Kreisverwaltung Kaiserslautern nach dem Beobachtungszeitraumes über eine belastbare Entscheidungsgrundlage verfügen kann.

Beschlussvorschlag:

Der Beauftragung des Gutachtes zur Prüfung der Funktionsfähigkeit im Taxigewerbe im Landkreis Kaiserslautern in Höhe von **23.740,50 Euro brutto** wird zugestimmt.

Im Auftrag:

Philipp

02.08.2019

Beschlussvorlage

Beratungsfolge	Termin	Status
Kreisausschuss	19.08.2019	öffentlich
Kreistag	26.08.2019	öffentlich

Beteiligung Förderprogramm der Kulturstiftung des Bundes TRAFO - Modelle für Kultur im Wandel

Sachverhalt:

Die beiden Landkreise Kusel und Kaiserslautern haben sich 2018 gemeinsam unter der Federführung des Kreises Kusel für das Bundesprojekt „TRAFO 2 – Modelle für Kultur im Wandel“ beworben. Voraussetzung für die Bewerbung war die Bereitschaft einer oder mehrerer öffentlich geförderter Kultureinrichtungen sich einem positiven Wandel zu unterzeichnen.

Der Projektantrag „Westpfälzer Musikantenland“ basiert auf der gemeinsamen Tradition des Westpfälzischen Musikantentums. Im Zentrum des Transformationsvorhabens stehen die beiden Museen „Pfälzer Musikantenland-Museum“ auf Burg Lichtenberg (Kusel) und das „Westpfälzer Musikantenmuseum“ in Mackenbach. Beide Museen ergänzen sich hervorragend, bergen und hüten die besondere Geschichte des Wandermusikantentums.

Wenn sich diese beiden Kultureinrichtungen nun im Rahmen ihrer Möglichkeiten zu zentralen Kultur- und Begegnungsstätten für die gesamte Region wandeln, können ganz neue Impulse im Geiste der Musikantenland – Tradition entstehen. Langfristig ist dies eine Chance, die Musikkultur und alle aktiven Musikschaaffenden der Region zu stärken – was auch einen positiven Einfluss auf die Attraktivität unserer Region Westpfalz hätte.

Ab Januar 2019 wurde der gemeinsame Projektantrag für die Umsetzungsphase entwickelt und fristgerecht Ende Juli eingereicht. Anfang September wird eine Fachjury die beiden Museen besuchen und den Förderantrag mit der Steuerungsgruppe diskutieren.

Bundesweit sind 18 Projekte aus insgesamt neun Bundesländern im Wettbewerb. Davon werden fünf Projekte ausgewählt und erhalten jeweils eine Förderung von bis zu 1,25 Millionen Euro für einen Förderzeitraum von vier Jahren. Die Entscheidung der Kulturstiftung des Bundes wird im Dezember 2019 erwartet.

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag stimmt der Kooperation mit dem Landkreis Kusel, vorbehaltlich der Förderung des gemeinsamen Projekts „Westpfälzer Musikantenland“ in der Umsetzungsphase, zu.

12.08.2019

Beschlussvorlage

Beratungsfolge	Termin	Status
Kreisausschuss	19.08.2019	öffentlich
Kreistag	26.08.2019	öffentlich

Erhebung einer Verfassungsbeschwerde zum Bundesverfassungsgericht wegen Änderung des Landesfinanzausgleichsgesetzes Rheinland-Pfalz

Sachverhalt:

Dem Verfassungsgerichtshof Rheinland-Pfalz liegen drei Vorlagebeschlüsse des Verwaltungsgerichts Neustadt an der Weinstraße vom 13.05.2019 vor (Stadt Pirmasens – Finanzausgleich 2014 und 2015 und Landkreis Kaiserslautern – Finanzausgleich 2015), deren Gegenstand die Frage ist, ob das Landesfinanzausgleichsgesetz 2014 mit dem in der Landesverfassung verankerten Recht der Kommunen auf eine angemessene Finanzausstattung (Art. 49 Abs. 6) vereinbar ist – so genanntes konkretes Normenkontrollverfahren.

Neben der Landesverfassung gewährt auch das Grundgesetz den Kommunen einen Anspruch auf angemessene Finanzausstattung gegen das Land (Art. 28 Abs. 2 Satz 2).

Es steht jedoch nicht in der Kompetenz des Verfassungsgerichtshofs Rheinland-Pfalz, auch die Vereinbarkeit des Landesfinanzausgleichsgesetz 2014 mit dem Grundgesetz zu überprüfen. Diese Kompetenz steht ausschließlich dem Bundesverfassungsgericht zu.

Die Stadt Pirmasens und der Landkreis Kaiserslautern haben daher die Möglichkeit, zusätzlich zu den beim Verfassungsgerichtshof Rheinland-Pfalz anhängigen konkreten Normenkontrollverfahren beim Bundesverfassungsgericht Kommunalverfassungsbeschwerde (Art. 93 Abs. 1 Nr. 4b Grundgesetz/GG, § 91 Bundesverfassungsgerichtsgesetz/BVerfGG) gegen das Landesfinanzausgleichsgesetz 2014 in Gestalt des Änderungsgesetzes 2018 einzulegen. Diese beiden Rechtsschutzmöglichkeiten stehen nebeneinander. Sie „sperrten“ sich grundsätzlich nicht.

Der Anspruch der Kommunen gegen das Land auf eine angemessene Finanzausstattung gemäß Landesverfassung (Art. 49 Abs. 6) steht dem Verfassungsgerichtshof Rheinland-Pfalz zufolge unter dem Vorbehalt der Leistungsfähigkeit des Landes (Urteil vom 14.02.2012, VGH N 3/11 – „Neuwied-Urteil“).

Der Anspruch, den das Grundgesetz (Art. 28 Abs. 2 Satz 2) den Kommunen auf angemessene Finanzausstattung gegen das Land gewährt, geht hingegen weiter, so jedenfalls das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG, Urteil vom 31.01.2013, 8 C 1.12 – sog. „Malbergweich-Urteil“): Den Kommunen stehe gegen das Land ein Anspruch auf finanzielle Mindestausstattung zu, und zwar unabhängig von der Finanzkraft des Landes.

Das Bundesverfassungsgericht selbst hat sich zu dieser Frage noch nicht ausdrücklich geäußert. Auffällig ist jedoch, dass es in seinen (aktuellen) Entscheidungen stets den Anspruch der Kommunen gegen die Länder auf eine angemessene Finanzausstattung ohne den einschränkenden Hinweis der entsprechenden Leistungsfähigkeit der Länder erwähnt (BVerfG, Urteil vom 19.09.2018, 2 BvF 1/15; BVerfG, Urteil vom 21.11.2017, 2 BvR 2177/16; Beschluss vom 19.11.2014, 2 BvL 2/13).

Durch die zusätzliche Einlegung einer Kommunalverfassungsbeschwerde zum Bundesverfassungsgericht eröffnet sich der Landkreis eine weitere Möglichkeit, dass das Landesfinanzausgleichsgesetz verfassungsgerichtlich beanstandet wird.

Im Vergleich zu dem Verfahren vor dem Verfassungsgerichtshof Rheinland-Pfalz hätte ein solches Verfahren das Landesfinanzausgleichsgesetz in seiner aktuellen Fassung, also in der Gestalt des Änderungsgesetzes 2018, zum Gegenstand. Zudem besteht die Möglichkeit, dass das Bundesverfassungsgericht den Kommunen einen stärkeren Anspruch (ohne den einschränkenden Hinweis der entsprechenden Leistungsfähigkeit der Länder) zusprechen wird als der Verfassungsgerichtshof Rheinland-Pfalz (s.o.).

Der Verfassungsgerichtshof Rheinland-Pfalz wird vermutlich als erster zu entscheiden haben, denn sein Verfahren ist das ältere. Zwar steht es ausschließlich in seiner Kompetenz, über die Vereinbarkeit des Landesfinanzausgleichsgesetzes 2014 mit der Landesverfassung zu urteilen. Sollte er jedoch zu Ungunsten der Kommunen entscheiden und das Landesfinanzausgleichsgesetz 2014 nicht beanstanden (wie er es bereits in den u. a. von der Stadt Pirmasens und dem Landkreis Südliche Weinstraße angestrebten abstrakten Normenkontrollverfahren unter Verweis auf formale Gründe getan hat, Beschluss vom 30.10.2015, VGH N 28), müsste er damit rechnen, dass das Bundesverfassungsgericht in einer nachfolgenden Entscheidung das Landesfinanzausgleichsgesetz 2014 (in Gestalt des Änderungsgesetzes 2018) – in Bezug auf das Grundgesetz – sehr wohl als verfassungswidrig einordnet.

Sollte der Verfassungsgerichtshof Rheinland-Pfalz hingegen urteilen, dass das Landesfinanzausgleichsgesetz 2014 verfassungswidrig ist, bestünde aller Voraussicht nach keine Notwendigkeit mehr, eine Kommunalverfassungsbeschwerde vor dem Bundesverfassungsgericht weiter zu verfolgen. Eine solche könnte dann zurückgenommen werden.

Kommunalverfassungsbeschwerden gegen ein Gesetz müssen binnen eines Jahres nach Inkrafttreten des Gesetzes erhoben werden (§ 93 Abs. 3 BVerfGG). Das Änderungsgesetz 2018 ist im Gesetz- und Verordnungsblatt vom 15.10.2018 verkündet worden. Es ist teilweise rückwirkend zum 01.01.2018 in Kraft getreten. Gegen Gesetze, die rückwirkend in Kraft getreten sind, muss eine Kommunalverfassungsbeschwerde binnen eines Jahres ab Gesetzesverkündung (hier also 15.10.2019) erhoben werden.

Allerdings besteht das Risiko, dass das Bundesverfassungsgericht eine Kommunalverfassungsbeschwerde mit der Begründung abweist, dass man nicht isoliert gegen das Änderungsgesetz 2018 vorgehen darf, sondern das Landesfinanzausgleichsgesetz 2014 selbst unmittelbar mit einer Kommunalverfassungsbeschwerde hätte angegriffen werden müssen. Dieses Risiko ist hoch. In Bezug auf das Landesfinanzausgleichsgesetz 2014 selbst ist die einjährige Beschwerdefrist lange abgelaufen.

Sollte sich dieses Risiko realisieren, hätte dies allerdings keinen negativen Einfluss auf das Verfahren beim Verfassungsgerichtshof Rheinland-Pfalz.

Alle Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht sind gerichtsgebührenfrei (§ 34 Abs. 1 BVerfGG). Erweist sich eine Kommunalverfassungsbeschwerde als begründet, sind dem Beschwerdeführer die notwendigen Auslagen ganz oder teilweise zu erstatten (§ 34a Abs. 2 BVerfGG).

Unter „notwendigen Auslagen“ sind insbesondere die gesetzlichen Anwaltsgebühren zu verstehen, nicht jedoch darüber hinausgehende Anwaltskosten, die gemäß einer Honorarvereinbarung entstehen. Erweist sich eine Kommunalverfassungsbeschwerde als unbegründet, muss der Beschwerdeführer – anders als nach sonstigem Prozessrecht – den anderen Verfahrensbeteiligten keine Kosten erstatten.

Unabhängig von diesen Regelungen des Bundesverfassungsgerichtsgesetzes kann der Landkreis beim Land den Antrag stellen, dass die Kommunalverfassungsbeschwerde als Musterprozess anerkannt wird (§ 17 Abs. 1 Nr. 2 Landesfinanzausgleichsgesetz). Die Anerkennung steht im Ermessen des Landes. Bei anerkannten Musterprozessen ersetzt das Land unabhängig vom Verfahrensausgang ganz oder zumindest anteilig die Verfahrenskosten. Es steht im Ermessen des Landes, auch Anwaltskosten, die über die gesetzlichen Gebühren hinausgehen, als erstattungsfähig anzuerkennen.

Die Verfassungsbeschwerde wurde im Übrigen vom Deutschen Landkreistag (DLT) mit Blick auf ein landes- und bundesweites Klageinteresse angeregt und würde im Beschwerdefall vom geschäftsführenden Präsidialmitglied des DLT, Herrn Prof. Dr. Hans-Günter Henneke, eng juristisch begleitet werden.

Zudem hat die Stadt Pirmasens bzw. der Landkreis Kaiserslautern bei seinem jeweiligen Kommunalen Spitzenverband (Städtetag/Landkreistag) angefragt, ob sich dieser, falls keine oder keine vollständige Erstattung von anderer Seite erfolgt, an den Verfahrenskosten beteiligt. Eine Antwort steht noch aus.

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag stimmt einer Verfassungsbeschwerde zum Bundesverfassungsgericht insofern zu, dass die nicht durch einen eventuellen Musterprozess gedeckten Anwalts- und Verfahrenskosten nicht vom Landkreis Kaiserslautern, sondern gegebenenfalls durch die Kommunalen Spitzenverbände (Deutscher Landkreistag, Landkreistag bzw. Städtetag Rheinland-Pfalz) oder anderweitig im Sinne eines Verwaltungsrechtsstreits von landes- und bundesweitem Interesse getragen werden.

Gez.

Ralf Leßmeister
Landrat

18.07.2019

Beschlussvorlage

Beratungsfolge	Termin	Status
Kreisausschuss	19.08.2019	öffentlich
Kreistag	26.08.2019	öffentlich

Nachwahlen und Nachbesetzungen von Ausschüssen

Sachverhalt:

Nach seiner Wiederwahl zum ehrenamtlichen Kreisbeigeordneten hat Herr Dr. Walter Altherr sein Mandat als Kreistagsmitglied niedergelegt. Durch die Niederlegung endet auch sein Mandat in den Ausschüssen des Kreistages.

Es sind daher für nachfolgend aufgeführte Ausschüsse und Beiräte Nachwahlen durchzuführen:

Kreisausschuss	ordentliches Mitglied
Rechnungsprüfungsausschuss	ordentliches Mitglied
Ausschuss Kreisentwicklung und Wirtschaftsförderung	ordentliches Mitglied
Hauptversammlung Landkreistag	ordentliches Mitglied
Verbandsversammlung IGS Enkenbach-Alsenborn	ordentliches Mitglied
Kulturausschuss	ordentliches Mitglied
Partnerschaftsausschuss	ordentliches Mitglied
Sozialausschuss	ordentliches Mitglied
Umwelt- und Abfallwirtschaftsausschuss	ordentliches Mitglied
Weiterbildungsbeirat	ordentliches Mitglied
Kommission Gebietsreform	Stellvertretung
ÖPNV-Ausschuss	Stellvertretung
Inklusionsbeirat	Stellvertretung

Vorschlagsberechtigt ist die CDU-Fraktion.

Die CDU-Fraktion hat Herrn Dr. Norbert Herhammer zur Nachwahl in allen vorgenannten Ausschüssen und Beiräten vorgeschlagen.

Das Stimmrecht des Vorsitzenden ruht gem. § 29 Abs. 3 Nr. 1 LKO.

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag wählt Herrn Dr. Norbert Herhammer in die genannten Ausschüsse und Beiräte.

Im Auftrag:

Achim Schmidt

24.07.2019

Beschlussvorlage

Beratungsfolge	Termin	Status
Kreisausschuss	19.08.2019	öffentlich
Kreistag	26.08.2019	öffentlich

Wahl von Mitgliedern in den Sozialausschuss, hier: beratende Mitglieder der Wohlfahrtsverbände

Sachverhalt:

Die stimmberechtigten Mitglieder des Sozialausschusses wurden bereits in der Kreistagssitzung vom 24.06.2019 gewählt. Aufgrund der zum damaligen Zeitpunkt fehlenden Vorschläge der Wohlfahrtsverbände, musste die Wahl der beratenden Mitglieder verschoben werden. Mittlerweile liegen die Vorschläge der Wohlfahrtsverbände vor.

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag wählt folgende beratenden Mitglieder der Wohlfahrtsverbände in den Sozialausschuss:

- Margit Zech (Dekanat an Alsenz und Lauter, Otterbach)
- Bernhard Hirsch (AWO Kaiserslautern-Land e.V.)
- Toni Klein-Moog (Caritas-Zentrum Kaiserslautern)
- Nina Blankenburg (Diakonisches Werk Pfalz)
- Karl-Heinz Schraß (Sozialverband VdK Rheinland-Pfalz e.V.)
- Dieter Martin (Ökumenisches Gemeinschaftswerk Pfalz)
- Michael Nickolaus (DRK Kreisverband Kaiserslautern-Land e.V.)
- David Lyle (Paritätischer Wohlfahrtsverband)
- Michael Rinder (Katholisches Dekanat)
- Gerd-Peter Richter (Sozialverband Deutschland e.V.)

Im Auftrag:

Ludes

07.08.2019

Beschlussvorlage

Beratungsfolge	Termin	Status
Kreisausschuss	19.08.2019	öffentlich
Kreistag	26.08.2019	öffentlich

Wahl von Mitgliedern in den Jugendhilfeausschuss, hier: beratende Mitglieder Jugendhilfeausschuss 2019 - 2024

Sachverhalt:

Nach § 71 Abs. 1 SGB VIII in Verbindung mit § 4 der Satzung für das Jugendamt des Landkreises Kaiserslautern in der Fassung vom 31.08.2009 gehören dem Jugendhilfeausschuss 25 stimmberechtigte und 17 beratende Mitglieder an. Stimmberechtigte Mitglieder sind:

1. Landrat oder dessen ständige(r) Vertreter/in
2. 14 Mitglieder des Kreistages oder von ihm gewählte, in der Jugendhilfe erfahrene Frauen und Männer,
3. 5 Frauen und Männer, die auf Vorschlag der als Träger der Jugendhilfe anerkannten Jugendverbände ausgewählt werden und
4. 5 Frauen und Männer, die auf Vorschlag der sonstigen anerkannten Träger der freien Jugendhilfe gewählt werden.

Von den im Kreistag vertretenen politischen Parteien wurden bereits in der Sitzung vom 24.06.2019 die **14 stimmberechtigten Mitglieder** und ihre VertreterInnen gewählt. Zum damaligen Zeitpunkt musste die Wahl der übrigen Vertreter aufgrund fehlender Vorschläge zurückgestellt werden.

Von den Trägern der Jugendhilfe bzw. der anerkannten Jugendverbände wurden mittlerweile folgende **10 stimmberechtigte Mitglieder** und ihre VertreterInnen zur Wahl vorgeschlagen:

Jugendverbände:

Mitglied	Stellvertreter	Institution
Klaudia Dobras	Reiner Frank	Sportjugend
Eva Hertel	Tanja Früh	Ev. Jugend
Pascal Wilking	Thorsten Naßhahn	Kreisjugendring
Sascha Merz	Simone König	Bund dt. Pfadfinder
Hans-Georg Hofmann	N.N.	OKJR Enkenbach-Alsenborn

Träger der Jugendhilfe:

Mitglied	Stellvertreter	Institution
Michael Nickolaus	Heide Güldenfuß	DRK

Alice Grub	Christian Hirsch	AWO
Beate Schmitt	Corinna Hauck	Caritasverband
Diana Zimdahl	Marc Becker	Diakonie Pfalz
Heike Jockisch	Michael Breiner	SOS

Weiterhin wurden der Verwaltung folgende Personen zur Wahl als **beratende Mitglieder** vorgeschlagen:

Mitglied	Stellvertreter	Institution
Michael Ohliger	Simone Barz	Jugendamtsleiter/ Stellvertreterin
Christian Mohr	Marika Vatter	Beauftragte(r) für Jugendsachen der Polizei
Anja Nashan-Kuntz	N.N.	Richterin
Alexander Senz	Martin Parig	Agentur für Arbeit
Svenja Mühlenbrock	Heike Hemmer	Lehrerin
Dr. Susanne Mesenbrock-Lauer	Agnes Werner	Fachkraft Gesundheitsamt
Rebecca Leis	Dorothee Müller	Gleichstellungsbeauftragte
Dominik Leis	Melanie Stadler	Vertreter der Interessen ausländischer junger Menschen
Petra Brenk	Manuela Gorickic	Fachkraft Jugendamt
Michael Wilking	Joachim Bohl	Kreisjugendring
Benjamin Leppla	Tanja Schraß-Dietrich	Vertreter ev. Kirche
N.N.*	N.N.	Vertreter kath. Kirche
Yvonne Stübinger	Stefan Wagner	Bewährungshelfer/in
Michael Hempfling	N.N.	Vertreter der Orts- und Verbandsgemeinden
Brigitte Wilhelm	N.N.	Vertreter der Orts- und Verbandsgemeinden
N.N.**	N.N.	Vertreter Kindertagesstätten
Gritt Löbig	N.N.	Paritätischer Wohlfahrtsverband (Pro Familia)

* Von Seiten der katholischen Kirche konnte kein Vertreter für den Jugendhilfeausschuss benannt werden.

** Die Neuwahlen für die Elternvertretungen der Kindertagesstätten finden zeitnah statt. Dann wird eine Nachmeldung erfolgen. Die bisherige Vertreterin scheidet aus, da ihr Kind zwischenzeitlich in die Schule gewechselt ist.

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag wählt die vorgeschlagenen beratenden Mitglieder in den Jugendhilfeausschuss.

Im Auftrag:

Simone Barz

07.08.2019

Beschlussvorlage

Beratungsfolge	Termin	Status
Kreisausschuss	19.08.2019	öffentlich
Kreistag	26.08.2019	öffentlich

Wahl von Mitgliedern in den Sportausschuss, hier: beratende Mitglieder Sportausschuss 2019 - 2024

Sachverhalt:

Die stimmberechtigten Mitglieder des Sportausschusses wurden bereits in der Kreistags-sitzung vom 24.06.2019 gewählt. Aufgrund der fehlenden Vorschläge für die beratenden Mitglieder, musste die Wahl verschoben werden.

Mittlerweile sind die Vorschläge für die Wahl der Vertreter/innen mit beratender Stimme eingegangen:

Mitglied	Stellvertreter	Funktion
Wilfried Heske	Christian Horn	Sportkreisvorsitzender
Sandra Uhrig	Annette Schultz-Maurer	Schulsportbeauftragte
Andreas Dein	N.N.	Vertreter der Landespflegebehörde
Sarah Rünzi	N.N.	Vertreter der unteren Bauaufsichts-behörde

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag wählt die vorgeschlagenen beratenden Mitglieder in den Sportausschuss.

Im Auftrag:

Simone Barz
Fachbereichsleiterin

24.07.2019

Beschlussvorlage

Beratungsfolge	Termin	Status
Kreisausschuss	19.08.2019	öffentlich
Kreistag	26.08.2019	öffentlich

Wahlvorschläge für den Schulträgerausschuss und den Rechnungsprüfungsausschuss des Schulzweckverbandes IGS Enkenbach-Alsenborn

Sachverhalt:

Der Landkreis ist Verbandsmitglied des Schulzweckverbandes IGS Enkenbach-Alsenborn.

Der Kreistag hat in seiner Sitzung am 24. Juni 2019 vier Vertreter/innen für die Verbandsversammlung des Schulzweckverbandes IGS Enkenbach-Alsenborn gewählt. Die Verbandsversammlung wählt nun die Vertreter/innen für den Schulträgerausschuss sowie für den Rechnungsprüfungsausschuss des Schulzweckverbandes IGS Enkenbach-Alsenborn.

Gemäß § 1 der Satzung über die Bildung und die Aufgaben des Schulträgerausschusses und des Rechnungsprüfungsausschusses setzt sich der **Schulträgerausschuss** wie folgt zusammen:

- | | |
|---|--------------|
| • Verbandsmitglied Landkreis Kaiserslautern | 2 Mitglieder |
| • Verbandsmitglied Verbandsgemeinde Enkenbach-Alsenborn | 2 Mitglieder |
| • Lehrervertreter/in der IGS Enkenbach-Alsenborn | 1 Mitglied |
| • Elternvertreter/in der IGS Enkenbach-Alsenborn | 1 Mitglied |

Es obliegt dem Kreistag, entsprechend § 7 KomZG und § 45 Abs. 1 GemO einen Vorschlag für die Wahl von **zwei Vertreter/innen des Schulträgerausschusses und deren Stellvertreter/innen** zu machen. Dabei ist zu beachten, dass mindestens drei der insgesamt sechs Mitglieder als Vertreter der Verbandsversammlung angehören müssen. Die restlichen Mitglieder können sonstige wählbare Bürger aus den Gebieten der Verbandsmitglieder sein. Das Gleiche gilt auch für die stellvertretenden Mitglieder.

Gemäß § 4 der Satzung über die Bildung und die Aufgaben des Schulträgerausschusses und des Rechnungsprüfungsausschusses setzt sich der **Rechnungsprüfungsausschuss** wie folgt zusammen:

- | | |
|---|--------------|
| • Verbandsmitglied Landkreis Kaiserslautern | 3 Mitglieder |
| • Verbandsmitglied Verbandsgemeinde Enkenbach-Alsenborn | 3 Mitglieder |

Auch hier obliegt es dem Kreistag, einen Vorschlag für die Wahl von **drei Vertreter/innen des Rechnungsprüfungsausschusses und deren Stellvertreter/innen** zu machen. Mindestens drei der insgesamt sechs Mitglieder müssen als Vertreter der Verbandsversammlung angehören. Die restlichen Mitglieder können sonstige wählbare Bürger aus den Gebieten der Verbandsmitglieder sein. Das Gleiche gilt auch für die stellvertretenden Mitglieder.

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag schlägt

- a) zwei Vertreter/innen sowie deren Stellvertreter/innen zur Wahl in den **Schulträgerausschuss**
- b) drei Vertreter/innen sowie deren Stellvertreter/innen zur Wahl in den **Rechnungsprüfungsausschuss**

vor.

Im Auftrag:

Schmitt

05.08.2019

Beschlussvorlage

Beratungsfolge	Termin	Status
Kreisausschuss	19.08.2019	öffentlich
Kreistag	26.08.2019	öffentlich

Wahlvorschläge für den Schulträgerausschuss und den Rechnungsprüfungsausschuss des Schulzweckverbandes IGS Landstuhl

Sachverhalt:

Der Landkreis ist Verbandsmitglied des Schulzweckverbandes IGS Landstuhl.

Der Kreistag hat in seiner Sitzung am 24. Juni 2019 vier Vertreter/innen für die Verbandsversammlung des Schulzweckverbandes IGS Landstuhl gewählt. Die Verbandsversammlung wählt nun die Vertreter/innen für den Schulträgerausschuss sowie für den Rechnungsprüfungsausschuss des Schulzweckverbandes IGS Landstuhl.

Gemäß § 1 der Satzung über die Bildung und die Aufgaben des Schulträgerausschusses und des Rechnungsprüfungsausschusses setzt sich der **Schulträgerausschuss** wie folgt zusammen:

- | | |
|---|--------------|
| • Verbandsmitglied Landkreis Kaiserslautern | 3 Mitglieder |
| • Verbandsmitglied Verbandsgemeinde Landstuhl | 3 Mitglieder |
| • Lehrervertreter/in der IGS Landstuhl | 1 Mitglied |
| • Elternvertreter/in der IGS Landstuhl | 1 Mitglied |

Es obliegt dem Kreistag, entsprechend § 7 KomZG und § 45 Abs. 1 GemO einen Vorschlag für die Wahl von **drei Vertreter/innen des Schulträgerausschusses und deren Stellvertreter/innen** zu machen. Dabei ist zu beachten, dass mindestens vier der insgesamt acht Mitglieder als Vertreter der Verbandsversammlung angehören müssen. Die restlichen Mitglieder können sonstige wählbare Bürger aus den Gebieten der Verbandsmitglieder sein. Das Gleiche gilt auch für die stellvertretenden Mitglieder.

Gemäß § 4 der Satzung über die Bildung und die Aufgaben des Schulträgerausschusses und des Rechnungsprüfungsausschusses setzt sich der **Rechnungsprüfungsausschuss** wie folgt zusammen:

- | | |
|---|--------------|
| • Verbandsmitglied Landkreis Kaiserslautern | 3 Mitglieder |
| • Verbandsmitglied Verbandsgemeinde Landstuhl | 3 Mitglieder |

Auch hier obliegt es dem Kreistag, einen Vorschlag für die Wahl von **drei Vertreter/innen des Rechnungsprüfungsausschusses und deren Stellvertreter/innen** zu machen. Mindestens drei der insgesamt sechs Mitglieder müssen als Vertreter der Verbandsversammlung angehören. Die restlichen Mitglieder können sonstige wählbare Bürger aus den Gebieten der Verbandsmitglieder sein. Das Gleiche gilt auch für die stellvertretenden Mitglieder.

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag schlägt

- a) drei Vertreter/innen sowie deren Stellvertreter/innen zur Wahl in den ***Schulträgersausschuss***
- b) drei Vertreter/innen sowie deren Stellvertreter/innen zur Wahl in den ***Rechnungsprüfungsausschuss***

vor.

Im Auftrag:

Schmitt

24.07.2019

Beschlussvorlage

Beratungsfolge	Termin	Status
Kreisausschuss	19.08.2019	öffentlich
Kreistag	26.08.2019	öffentlich

Wahlvorschläge für den Schulträgerausschuss und den Rechnungsprüfungsausschuss des Schulzweckverbandes IGS Otterberg

Sachverhalt:

Der Landkreis ist Verbandsmitglied des Schulzweckverbandes IGS Otterberg.

Der Kreistag hat in seiner Sitzung am 24. Juni 2019 vier Vertreter/innen für die Verbandsversammlung des Schulzweckverbandes IGS Otterberg gewählt. Die Verbandsversammlung wählt nun die Vertreter/innen für den Schulträgerausschuss sowie für den Rechnungsprüfungsausschuss des Schulzweckverbandes IGS Otterberg.

Gemäß § 1 der Satzung über die Bildung und die Aufgaben des Schulträgerausschusses und des Rechnungsprüfungsausschusses setzt sich der **Schulträgerausschuss** wie folgt zusammen:

- | | |
|--|--------------|
| • Verbandsmitglied Landkreis Kaiserslautern | 3 Mitglieder |
| • Verbandsmitglied Verbandsgemeinde Otterbach-Otterberg | 3 Mitglieder |
| • Lehrervertreter/in der Bettina von Arnim IGS Otterberg | 1 Mitglied |
| • Elternvertreter/in der Bettina von Arnim IGS Otterberg | 1 Mitglied |

Es obliegt dem Kreistag, entsprechend § 7 KomZG und § 45 Abs. 1 GemO einen Vorschlag für die Wahl von **drei Vertreter/innen des Schulträgerausschusses und deren Stellvertreter/innen** zu machen. Dabei ist zu beachten, dass mindestens vier der insgesamt acht Mitglieder als Vertreter der Verbandsversammlung angehören müssen. Die restlichen Mitglieder können sonstige wählbare Bürger aus den Gebieten der Verbandsmitglieder sein. Das Gleiche gilt auch für die stellvertretenden Mitglieder.

Gemäß § 4 der Satzung über die Bildung und die Aufgaben des Schulträgerausschusses und des Rechnungsprüfungsausschusses setzt sich der **Rechnungsprüfungsausschuss** wie folgt zusammen:

- | | |
|---|--------------|
| • Verbandsmitglied Landkreis Kaiserslautern | 3 Mitglieder |
| • Verbandsmitglied Verbandsgemeinde Otterbach-Otterberg | 3 Mitglieder |

Auch hier obliegt es dem Kreistag, einen Vorschlag für die Wahl von **drei Vertreter/innen des Rechnungsprüfungsausschusses und deren Stellvertreter/innen** zu machen. Mindestens drei der insgesamt sechs Mitglieder müssen als Vertreter der Verbandsversammlung angehören. Die restlichen Mitglieder können sonstige wählbare Bürger aus den Gebieten der Verbandsmitglieder sein. Das Gleiche gilt auch für die stellvertretenden Mitglieder.

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag schlägt

- a) drei Vertreter/innen sowie deren Stellvertreter/innen zur Wahl in den **Schulträgerschuss**
- b) drei Vertreter/innen sowie deren Stellvertreter/innen zur Wahl in den **Rechnungsprüfungsausschuss**

vor.

Im Auftrag:

Schmitt

01.08.2019

Beschlussvorlage

Beratungsfolge	Termin	Status
Kreisausschuss	19.08.2019	öffentlich
Kreistag	26.08.2019	öffentlich

Klimaschutz- und Energiemanagement im Landkreis Kaiserslautern

a) Sachstandsbericht Klimaschutzmanagement

b) Beitritt zum Bündnis für Klimaschutz

Sachverhalt:

a) Sachstandsbericht zum Klimaschutzmanagement

Aufgrund des bestehenden Kreistagsbeschlusses ist es vorgesehen den Antrag auf Klimaschutzmanagement unter folgenden Titel zu stellen:

„Klimaschutzstrategie im Landkreis Kaiserslautern 2020plus“

und den Antrag wie folgt zu begründen:

Motivation und Ausgangslage/Strukturelle Besonderheiten

Um zukünftige Veränderungen im Klima durch anthropogene Einflüsse so gering wie möglich zu halten, sind die notwendigen Maßnahmen bekannt. Hierbei haben die Kommunen eine Rolle als Vorbild, Mittler und Gestalter. Der Einfluss der Kommunen ist teils unmittelbar im Bereich der öffentlichen Liegenschaften und Infrastruktur, teilweise regulatorisch, z.B. im Bereich der Flächen- und Bauleitplanung sowie in der Verkehrsplanung und teilweise indirekt, z.B. durch die Information und Sensibilisierung von Privatleuten, Industrie, Gewerbe, Bildungs- und sonstigen Verwaltungseinrichtungen.

Einige Kommunen im Landkreis sind bereits seit Jahren aktiv im Klimaschutz tätig. Die Verbandsgemeinden Weilerbach und Otterbach-Otterberg, sowie die Ortsgemeinde Enkenbach-Alsenborn haben geförderte Klimaschutzkonzepte erstellen lassen und jeweils eine hauptamtliche Klimaschutzmanagerin eingestellt. Die Ortsgemeinde Hochspeyer hat ein nicht gefördertes, selbstständiges Klimaschutzkonzept erarbeitet und einen ehrenamtlichen Klimaschutzmanager ernannt. Um diese punktuellen Aktivitäten auch auf die Kreisebene zu projizieren, ist die Etablierung eines Klimaschutzmanagements mit integriertem Konzept notwendig. **Auf Ebene des Landkreises wurde bisher jedoch noch kein „Integriertes Klimaschutzkonzept“ erstellt.**

In der Kreistagssitzung vom 18. Februar 2019 wurde daher ein Grundsatzbeschluss zum Klimaschutz (Konzept und Management) gefasst:

„Der Kreistag befürwortet die Erstellung eines Klimaschutzkonzeptes und die zeitgleiche Einstellung einer Klimaschutzmanagerin oder eines Klimaschutzmanagers bzw. alternativ die Beauftragung einer externen Beratungsleistung. Die Verwaltung wird beauftragt, die notwendigen Förderanträge zu stellen und Mittel und Stellen für das Haushaltsjahr 2020 einzuplanen.“

Dabei möchte der Landkreis Kaiserslautern flächendeckend Klimaschutzaktivitäten in allen angeschlossenen Kommunen unterstützen und eine kohärente Klimaschutzstrategie etablieren.

Im Zentrum der Klimaschutzbestrebungen und im Hinblick auf das avisierte Klimaschutzkonzept bzw. Klimaschutzmanagement auf Landkreisebene steht die Überlegung, sogenannte „weiße Flecken“ konzeptionell zu analysieren, Klimaschutzpotenziale zu identifizieren und diesbezügliche Maßnahmenumsetzungen zu realisieren. „Weiße Flecken“ ergeben sich sowohl in räumlicher als auch in thematisch/sektoraler Hinsicht.

Die Ziele der Einrichtung eines Klimaschutzmanagements und der Erarbeitung eines Klimaschutzkonzeptes auf Ebene des Landkreises sind:

- Identifizierung von ungenutzten Klimaschutz-Potenzialen sowie die Entwicklung und Umsetzung von geeigneten Maßnahmen für die „vorhandenen weißen Flecken“ (räumlich, thematisch/sektoral) einerseits sowie die Ermittlung interkommunaler Ansatzpunkte andererseits
- Schaffung einer beim Landkreis angesiedelten zentralen Koordinationsstelle zur kohärenten Steuerung der Klimaschutzbestrebungen im Landkreis Kaiserslautern (Kreis und angeschlossene Kommunen)
- Vorort-Unterstützung der Verbands- und Ortsgemeinden, insbesondere für angeschlossene Kommunen ohne Klimaschutzmanagement:
 - Bedarf- und Projektidentifikation
 - technisch-wirtschaftliche Plausibilisierung
 - Fördermittelabgleich und -akquise
 - Antrags- und Vergabeunterstützung (z.B. Erstellung von Anträgen und Leistungsverzeichnissen)
 - Umsetzungsbegleitung
 - Knowhow-Transfer in andere Kommunen
- Etablierung und Koordination einer kreisweit einheitlichen Beratung und Förderung (Kommunen, Bürgerinnen und Bürger, Gewerbe/Industrie)
- Erarbeitung einer gemeinsamen harmonisierten Konzeptgrundlage „Klimaschutzstrategie im Landkreis Kaiserslautern 2020plus“
- Umsetzung neuer, zum Teil in Konzepten ermittelter, jedoch noch nicht erschlossener Potenziale insbesondere in Bereichen mit interkommunalen, kreisprioritären Bezügen (Mobilität, Wirtschaftsförderung, Kreis-/Ortsentwicklung, Straßenbeleuchtung)
- Impulse für vermehrte Umsetzungen durch Unterstützung bei Anträgen zur Projektförderung (Identifikation, Planung, Beantragung, Vergabe, Umsetzungsbegleitung; z.B. Förderanträge im Rahmen der Kommunalrichtlinie)
- Vereinheitlichung der Systematik der CO₂-Bilanzierung

Räumliche „weiße Flecken“

Es ist nachvollziehbar, dass auf Ebene des Landkreises aber auch der VG Enkenbach-Alsenborn, Landstuhl, Kaiserslautern-Süd, Ramstein-Miesenbach teilweise Teilkonzepte, jedoch noch kein umfassendes Integriertes Klimaschutzkonzept erarbeitet worden ist.

Thematisch/sectorale „weiße Flecken“

Folgende Aspekte, die bis dato noch nicht hinreichend konzeptionell und umsetzungsbezogen betrachtet wurden (siehe grün hinterlegte Zellen in Tabelle 1), sollen bei einem integrierten Klimaschutzkonzept sowie dem entsprechenden Klimaschutzmanagement auf Landkreisebene in den Fokus genommen werden:

- **Planung und Regulierung insbesondere hinsichtlich der kreiseigenen Verantwortlichkeiten:**
 - Kreis-/Ortsentwicklung
 - Verkehrsplanung
 - Kreislauf-/Abfallwirtschaft
 - Wirtschaftsförderung
 - (zentrales) Vergabewesen
 - Vernetzung mit Klimaschutzmanager/innen in der Planungsregion Westpfalz, dem Klima.Taten.Team Westpfalz der Energieagentur Rheinland-Pfalz
- **Vertiefungs-Themen:**
 - Mobilität (Rad-/Pendlerverkehr, Elektromobile Ladeinfrastruktur)
 - IT-Infrastruktur
 - Klimafolgenanpassung
 - Beschaffung
 - Landwirtschaft
 - Kälte-/Wärmenutzung
 - Abfall- und Abwasserentsorgung
 - Digitalisierung und Steuerung von Energieflüssen (Smart Grids, Smart Home)
 - Liegenschaften

HINWEIS: explizit ausgenommen werden Kommunen mit bestehenden Teilkonzepten Liegenschaften

- Beleuchtung (Straßen-, Außen-, Innenbeleuchtung)
- Erneuerbare Energien (Windkraft, Photovoltaik, Biomasse)
- Beratung und Förderung (Motivation, Information, finanzielle Förderung für den Kreis und angeschlossene Kommunen sowie Unternehmen und Bürger)

Durch die Fokussierung des Klimaschutzkonzepts und des Klimaschutzmanagements auf die vorhandenen „weißen Flecken“ (räumlich und inhaltlich/sectoral) wird eine Doppelförderung des Landkreises einerseits und seiner kreisangehörigen Städte und Gemeinden andererseits ausgeschlossen.

In der sogenannten Vorhabensbeschreibung sollen für die Beantragung eines integrierten Klimaschutzkonzeptes und Klimaschutzmanagements mindestens die Handlungsfelder Liegenschaften, Mobilität, Beschaffung sowie IT-Infrastruktur untersucht werden. Hinsichtlich des **Handlungsfeldes Liegenschaften** soll das hier beantragte Klimaschutzkonzept/-management auf Kommunen ohne bisherige Aussagen bzw. ohne Teilkonzept beschränkt bleiben. Explizit sollen Kommunen mit bestehenden Teilkonzepten Liegenschaften ausgenommen werden.

In der Förderrichtlinie heißt es zudem: „Arbeiten zur **Aktualisierung** von bereits vorhandenen Klimaschutzkonzepten sind nicht zuwendungsfähig.“

Das Teilkonzept „Konzept zum Aufbau eines Klimaschutzmanagements für die Gebäude des Landkreises Kaiserslautern“ für den Landkreis Kaiserslautern aus dem Jahre 2010 entspricht nicht mehr dem aktuellen Stand. Eine diesbezügliche Neubetrachtung wäre für den Kreis äußerst hilfreich.

Eine Prüfung der Förderfähigkeit zur Untersuchung der kreiseigenen Liegenschaften zum aktuellen Zeitpunkt wäre wünschenswert.

Um seitens des Landkreises proaktiv Realisierungsbestrebungen in den angeschlossenen Kommunen unterstützen zu können, soll es **Aufgabe des Klimaschutzmanagements des Landkreises** sein, auch in den Kommunen, in denen zwar ein Konzept vorhanden ist, aber kein Klimaschutzmanagement besteht, Umsetzungen zu unterstützen.

Da Klimaschutz derzeit noch keine kommunale Pflichtaufgabe darstellt, können Umsetzungsvorhaben aufgrund des Fehlens von Personal nur im geringen Umfang realisiert werden. Ohne eine Förderung im Rahmen der Kommunalrichtlinie zur Etablierung eines Klimaschutzmanagements im Landkreis Kaiserlautern würden Umsetzungen weit hinter den notwendigen Anforderungen zum Klimaschutz in unserem Landkreis zurückbleiben.

b) Beitritt zum Bündnis für Klimaschutz

Das Land Rheinland-Pfalz ist zum Klimabündnis für Kommunen beigetreten und hat hierüber mit Schreiben vom 18.06.2019 informiert:

Der Verein "Klima-Bündnis der europäischen Städte mit indigenen Völkern der Regenwälder / Alianza del Clima e.V." ist ein wichtiges internationales Netzwerk, das die Themen Klimaschutz und Anpassung an den Klimawandel fokussiert. Die Mitglieder im Klima-Bündnis setzen sich für die Reduktion der Treibhausgasemissionen vor Ort ein. Kommunen und indigene Organisationen können Mitglied im Klima-Bündnis werden, wenn sie den Zielen des Netzwerkes zustimmen.

Die Ziele sind:

- Reduktion der CO₂-Emissionen um 10 Prozent alle fünf Jahre
- Halbierung der Pro-Kopf-Emissionen bis spätestens 2030 (Basisjahr 1990)
- Schutz der tropischen Regenwälder durch weitest gehenden Verzicht auf Tropenholznutzung, ansonsten nur FSC-zertifiziertes Tropenholz
- Unterstützung von Projekten und Initiativen der indigenen Partner

Der Beitrittsprozess ist in drei Schritte unterteilt:

1. Das Kommunalparlament beschließt Mitglied im Klima-Bündnis zu werden und stimmt den Zielen des Klima-Bündnis zu.
2. Die Kommune stellt einen formlosen schriftlichen Antrag an den Vorstand auf Mitgliedschaft im Klima-Bündnis und reicht diesen bei der Europäischen Geschäftsstelle oder der zuständigen Nationalkoordination ein.
3. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme des neuen Mitglieds.

Die Vorteile der Mitglieder im Klima-Bündnis ergeben sich insbesondere aus einem großen Netzwerk, das dem Klimaschutz verpflichtet ist und mit ähnlich gesinnten Kommunen zusammen arbeitet. Möglichkeiten für gegenseitige Anregungen, sind reichlich vorhanden. Das Klima-Bündnis arbeitet schwerpunktmäßig mit der administrativen und technischen Ebene in den Kommunen zusammen und stellt wertvolle Unterstützung für die Umsetzung von Klimaschutzmaßnahmen vor Ort zur Verfügung. Es unterstützt seine Mitglieder außerdem bei ihren Aktivitäten, indem es CO₂-Monitoring-Instrumente entwickelt, Kampagnen zu Themen wie z.B. nachhaltige Mobilität und Konsum durchführt, Möglichkeiten zum Austausch gibt sowie Projekte mit und für seine Mitglieder durchführt.

Die Mitgliedschaft im Klima-Bündnis basiert auf der Selbstverpflichtung der Kommune zum Klimaschutz. Diese ist durch den Beschluss ihres kommunalen Parlaments bestätigt und in der Satzung und den Resolutionen, die von der Mitgliederversammlung verabschiedet wurden, festgelegt.

Die Mitgliedsbeiträge sind so gestaltet, dass sie finanziell von Städten, Gemeinden und Gemeindeverbänden leistbar sind. Kommunen bezahlen 0,0073 € pro Einwohner und Jahr. Der Jahresbeitrag ist auf höchstens 15.000 € und mindestens 220 € pro Mitgliedskommune beschränkt. Dies bedeutet für den Landkreis Kaiserslautern eine finanzielle Belastung von zurzeit ca. 780,00 € jährlich.

Beschlussvorschlag:

- a) Der Kreistag nimmt den Sachstandsbericht und die Antragsbegründung zum Klimaschutzmanagement zustimmend zur Kenntnis.
- b) Der Kreistag beschließt, dem „Klima-Bündnis der europäischen Kommunen“ beizutreten.

Im Auftrag:

gez.

Achim Schmidt
Büroleiter

01.08.2019

Beschlussvorlage

Beratungsfolge	Termin	Status
Kreisausschuss	19.08.2019	öffentlich
Kreistag	26.08.2019	öffentlich

Ehrungsrichtlinie für den Landkreis Kaiserslautern

Sachverhalt:

Durch unsere Aufsichtsbehörde sind Möglichkeiten gefordert, die nachhaltig zu Einsparungen in der Verwaltung führen.

Der Landkreis Kaiserslautern hatte bislang eine „Richtlinie für die Ehrung und Auszeichnung von Persönlichkeiten, die sich um den Landkreis verdient gemacht haben und für die Überreichung von Ehrenpräsenten“ sowie eine „Ehrenordnung des Katastrophenschutzes im Landkreis Kaiserslautern (Befugnis zur Verleihung, Ausgestaltung und Aushändigung des Katastrophenschutz-Ehrenzeichens des Landkreises Kaiserslautern).

Zur Umsetzung der durch die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion (ADD) geforderten nachhaltigen Einsparungsmöglichkeiten wurden die Richtlinien zusammengefasst und hierbei im Hinblick auf die bisherigen Kostenaufwendungen überarbeitet.

Beschlussvorschlag:

Zur Umsetzung der von der ADD geforderten nachhaltigen Einsparungsmöglichkeiten beschließt der Kreistag die beigefügte Ehrungsrichtlinie.

Diese soll zum 01.09.2019 in Kraft treten.

Im Auftrag:
Achim Schmidt

Anlage/n:

Ehrungsrichtlinie für den Landkreis Kaiserslautern



EHRUNGSRICHTLINIE

für den

Landkreis Kaiserslautern

Soweit in der Richtlinie Funktions-, Tätigkeits- oder sonstige Bezeichnungen in der männlichen Form verwendet werden, ist darunter auch die jeweilige weibliche Form zu verstehen. Zur Gewährleistung der besseren Lesbarkeit wurde darauf verzichtet, in jedem Einzelfall beide Formen in den Text einzufügen. Eine Benachteiligung des weiblichen Geschlechts wird ausdrücklich ausgeschlossen.

Inhaltsverzeichnis

- I. **Abschnitt 1: Ehrungen und Auszeichnungen von Persönlichkeiten, die sich um den Landkreis verdient gemacht haben und für die Überreichung von Ehrenpräsen**
- II. **Abschnitt 2: Ehrungen des Katastrophenschutzes im Landkreis Kaiserslautern**
- III. **Abschnitt 3: In-Kraft-Treten**

Abschnitt 1

Ehrungen und Auszeichnungen von Persönlichkeiten, die sich um den Landkreis verdient gemacht haben und für die Überreichung von Ehrenpräsen

I.

- 1. Der Landkreis Kaiserslautern verleiht zur Ehrung von Persönlichkeiten, die sich um das Wohl des Landkreises besondere Verdienste erworben haben, die folgenden Auszeichnungen in fünf Stufen:
 - 1. Stufe (höchste) - Landkreisehrenmedaille (~~Sickingenmedaille~~)
 - 2. Stufe - Wappenschild in Silber, Landkreis Kaiserslautern
 - 3. Stufe - Großer Wappenschild, Landkreis Kaiserslautern
 - 4. Stufe - Mittlerer Wappenschild, Landkreis Kaiserslautern
 - 5. Stufe - Kleiner Wappenschild, Landkreis Kaiserslautern
- 2. Die Überreichung der Auszeichnung hat den Sinn einer besonderen Ehrung für geleistete – hauptsächlich ehrenamtliche – Tätigkeiten zum Wohle des Landkreises und seiner Einrichtungen und nicht zuletzt seiner Einwohner. Für die Verleihung ist ein möglichst strenger Maßstab anzulegen, um eine Entwertung der Auszeichnung zu verhindern. Mit der Auszeichnung ist eine geldliche Leistung seitens des Landkreises nicht verbunden. Die verliehenen Auszeichnungen werden mit der Überreichung Eigentum des Geehrten. Ein Rückforderungsrecht seitens des Landkreises besteht nicht.
- 3. Die Verleihung erfolgt durch den Landrat, bei der 1., 2. und 3. Stufe im Benehmen mit dem Kreisausschuss.

II.

- 1. Die Landkreisehrenmedaille gilt als höchste Auszeichnung des Landkreises. Sie darf nur an solche Persönlichkeiten verliehen werden, die sich durch hervorragende Leistungen auf kommunalpolitischem, wirtschaftlichem, sozialem und kulturellem Gebiet besondere Verdienste um die Allgemeinheit oder das Ansehen des Landkreises erworben haben.

Zur Ehrung mit der Landkreisehrenmedaille ist ein Mindestalter von 45 Jahren Voraussetzung.

2. Die Wappenschilde gelten entsprechend als weitere Auszeichnung für besondere Leistungen. Die Größe des Wappenschildes ist entscheidend für die Würdigung der Leistungen. Besondere Leistungen auf dem Gebiete des Sport, z. B. für Hochleistungssportler, Teilnehmer aus dem Kreisgebiet an Olympischen Spielen, für die Erringung von Pfalz- oder Südwestmeisterschaften und Kreismeisterschaften können ebenfalls durch die Verleihung eines Wappenschildes gewürdigt werden.
3. Der Wappenschild erhält eine Gravur mit einer Kurzangabe des Verleihungsgrundes.
4. Mit der Kreismedaille und mit dem Wappenschild soll gleichzeitig eine Ehrenurkunde mit einem entsprechenden Wortlaut überreicht werden.
5. Die Verleihung der Auszeichnungen ist in einer Liste fortlaufend zu registrieren.

III.

Bei besonderen Anlässen sollen Kreisbewohner, Bedienstete in und außer Dienst, Kreistags- und Ausschussmitglieder und Bürgermeister der kreisangehörigen Gemeinden die nachfolgenden Ehrenpräsente erhalten:

1. Kreiseinwohner: Glückwunschschreiben und Sachpräsente bis 20,00 €.

Beim 90. Geburtstag	30,00 €
beim 95. Geburtstag	30,00 €
beim 96. – 99. Geburtstag	30,00 €
beim 100. und jedem weiteren Geburtstag	35,00 €
bei der Diamantenen Hochzeit	40,00 €
bei der Eisernen Hochzeit	40,00 €
bei der Kupfernen Hochzeit	40,00 €

Beim Ableben von um das Wohl des Landkreises verdient gemachten Kreiseinwohnern, aktiven Kreistags- und Kreisausschussmitgliedern, aktiven Bürgermeistern

1 Kranz mit Schleife
gemäß den ministeriellen Richtlinien

2. Bedienstete der Kreisverwaltung:

Beim 25-jährigen Dienstjubiläum	Urkunde, Jubiläumszuwendung gemäß TVöD oder Beamtenrecht, Blumenstrauß
Beim 40-jährigen Dienstjubiläum	Urkunde, Jubiläumszuwendung gemäß TVöD oder Beamtenrecht, Blumenstrauß
Beim 50. Geburtstag	1 Flasche Wein
Beim 60. Geburtstag	2 Flaschen Wein
Beim Ableben	1 Kranz mit Schleife gemäß den ministeriellen Richtlinien

3. Ruhestandsbeamte des Landkreises

sowie wegen Erreichung der Altersgrenze oder vorzeitiger Arbeits- bzw. Berufsunfähigkeit aus dem Dienstverhältnis des Landkreises ausgeschiedene Beschäftigte, soweit diese länger als 10 Jahre im Dienst waren;
an runden Geburtstagen (65, 70, 75 ...) ein Glückwunschsreiben des Landrates.

Die Überreichung der Geschenke und Ehrengaben zu III., Ziffer 1 – 3 wird vom Landrat oder einem Vertreter/in oder einer von ihm beauftragten Person vorgenommen.

Abschnitt 2

Ehrenordnung des Katastrophenschutzes im Landkreis Kaiserslautern

I.

Befugnis zur Verleihung des Katastrophenschutz-Ehrenzeichens

1. Die Befugnis, folgende Katastrophenschutz-Ehrenzeichen zu verleihen, wird gemäß § 16 Satz 2 des Brand- und Katastrophenschutzgesetzes vom 2. November 1981 (GVBl. S. 247), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Juni 2008 (GVBl. S. 99), BS 213-50, auf die Geschäftsbereichsleiterin oder den Geschäftsbereichsleiter übertragen:
 - 1.1. Katastrophenschutz-Ehrenzeichen des Landkreises Kaiserslautern als Urkunde für **10-jährige** aktive, pflichttreue Tätigkeit im Brand- und Katastrophenschutz,
 - 1.2. Katastrophenschutz-Ehrenzeichen des Landkreises Kaiserslautern als Urkunde für **15-jährige** aktive, pflichttreue Tätigkeit im Brand- und Katastrophenschutz,
 - 1.3. Katastrophenschutz-Ehrenzeichen des Landkreises Kaiserslautern als Urkunde und Anstecknadel für **20-jährige** aktive, pflichttreue Tätigkeit im Brand- und Katastrophenschutz.
2. Die folgenden Ausführungen des Katastrophenschutz-Ehrenzeichens verleiht die Landrätin oder der Landrat:
 - 2.1. Katastrophenschutz-Ehrenzeichen des Landkreises Kaiserslautern als Urkunde, Anstecknadel und kleines Wappenschild (werden mit Ehepartner eingeladen, diese erhalten Parfüm und einen Blumenstrauß) für **25-jährige** aktive, pflichttreue Tätigkeit im Brand- und Katastrophenschutz

- 2.2. Katastrophenschutz-Ehrenzeichen des Landkreises Kaiserslautern als Urkunde, Anstecknadel und mittleres Wappenschild (werden mit Ehepartner eingeladen, diese erhalten Parfüm und einen Blumenstrauß) für **30-jährige** aktive, pflichttreue Tätigkeit im Brand- und Katastrophenschutz
- 2.3. Katastrophenschutz-Ehrenzeichen des Landkreises Kaiserslautern als Urkunde, Anstecknadel und großes Wappenschild (werden mit Ehepartner eingeladen, diese erhalten Parfüm und einen Blumenstrauß) für **40-jährige** aktive, pflichttreue Tätigkeit im Brand- und Katastrophenschutz
3. Den Widerruf der Verleihung der in Nummer 2 genannten Ausführungen des Katastrophenschutz-Ehrenzeichens sowie die Aushändigung dieser Ausführungen in Einzelfällen behält sich die Landrätin oder der Landrat vor.

II.

Ausgestaltung und Aushändigung des Katastrophenschutz-Ehrenzeichens

4. Ausgestaltung:

- 4.1. Katastrophenschutz-Ehrenzeichen in Silber für 20-jährige aktive und pflichttreue Tätigkeit



- 4.2. Katastrophenschutz-Ehrenzeichen in Silber für 25-jährige aktive und pflichttreue Tätigkeit



- 4.3. Katastrophenschutz-Ehrenzeichen
in Gold für 30-jährige aktive und
pflichttreue Tätigkeit



- 4.4. Katastrophenschutz-Ehrenzeichen
in Gold für 40-jährige aktive und
pflichttreue Tätigkeit



5. Berechnung der 10-jährigen, 15-jährigen, 20-jährigen, 25-jährigen, 30-jährigen und 40-jährigen aktiven, pflichttreuen Tätigkeit im Brand- und Katastrophenschutz:

Als aktive, pflichttreue Tätigkeit im Brand- und Katastrophenschutz können nur die Zeiten angerechnet werden, in denen der Katastrophenschutzangehörige nachweisbar regelmäßig an einem ordnungsgemäßen Dienst teilgenommen hat.

6. Aushändigung:

- 6.1. Die 1. Kreisbeigeordnete oder der 1. Kreisbeigeordnete verleiht das Katastrophenschutz-Ehrenzeichen für 10-jährige, 15-jährige und 20-jährige aktive, pflichttreue Tätigkeit im Brand- und Katastrophenschutz im Brand- und Katastrophenschutz.
- 6.2. Die Landrätin oder der Landrat verleiht das Katastrophenretter-Ehrenzeichen für 25-jährige, 30-jährige oder 40-jährige aktive, pflichttreue Tätigkeit im Brand- und Katastrophenschutz.

7. Verleihungsurkunde:

Die Inhaberin oder der Inhaber eines Katastrophenschutz-Ehrenzeichens erhält über die Verleihung eine Urkunde.

8. Widerruf:

Erweist sich die Inhaberin oder der Inhaber durch ein Verhalten, insbesondere durch Begehen einer Straftat, der Auszeichnung unwürdig oder wird ein solches Verhalten nachträglich bekannt, so kann die Auszeichnung (Katastrophenschutz-Ehrenzeichen) von der zuständigen Behörde widerrufen werden. Die Auszeichnungen sind in diesem Falle wieder zurückzufordern.

Abschnitt 3

- In-Kraft-Treten -

Diese Richtlinie der Kreisverwaltung Kaiserslautern bedarf der Beschlussfassung durch den Kreistag.

Die vorstehende Richtlinie tritt nach Beratung und Beschlussfassung im Kreistag am 01.09.2019 in Kraft.

Kaiserslautern, den 01.09.2019

R a l f L e ß m e i s t e r
Landrat

06.08.2019

Beschlussvorlage

Beratungsfolge	Termin	Status
Kreisausschuss	19.08.2019	öffentlich
Kreistag	26.08.2019	öffentlich

Anmietung der Immobilie "Rummelstraße (ehem. Fernmeldeamt KL)" zur Unterbringung der Abteilung 4 - Jugend und Soziales

Sachverhalt:

Ein Standort führt zu Synergieeffekten:

Die Abteilung 4 „Jugend und Soziales“ (106 Mitarbeiter/innen) mit ihren 5 Fachbereichen (FB) ist derzeit auf insgesamt 4 Standorte in Stadt und Landkreis Kaiserslautern verteilt:

- A) Fischerstraße (Fachbereiche 4.1, 4.2, 4.4, 4.5 und FB-Leitung 4.3)
- B) Casino (Elterngeldstelle und Unterhaltsvorschuss FB 4.1, Jugendgerichtshilfe FB 4.4)
- C) VG Otterberg (Betreuungsbehörde FB 4.2)
- D) Landstuhl (GemeindeschwesterPlus FB 4.2 und Schutzhilfe FB 4.4)

Die Auflistung zeigt, dass innerhalb der einzelnen Fachbereiche aktuell verschiedene Standorte genutzt werden, wodurch selbst Routineabläufe (Besprechungen, Mitarbeitergespräche etc.) mit einem nicht unerheblichen Mehraufwand und administrativen Reibungsverlusten verbunden sind.

Der Kreistag hat bereits mit Beschluss vom 11.07.2016 als Ziel ausgegeben, die Abteilung 4 – Jugend und Soziales - „in einem Segment auszugliedern“ und kurz- bzw. mittelfristig in der Fischerstraße weitere Räumlichkeiten anzumieten, um eine dauerhafte angemessene Ausstattung mit Büroflächen gewährleisten zu können. Wie sich herausgestellt hat, ist diese Zielvorgabe auf Grund fehlender räumlicher Kapazitäten im Behördenhaus in der Fischerstraße nicht umsetzbar.

Wenn es möglich sein sollte, das Gebäude in der Rummelstraße Kaiserslautern anzumieten, dann könnte die gesamte Abteilung „Jugend und Soziales“ an einem einzigen Verwaltungssitz untergebracht werden, was zahlreiche positive Synergieeffekte (Wegfall von Wege- bzw. Fahrzeiten, Beschleunigung von Arbeitsvorgängen durch Bündelung korrespondierender Fachbereiche an einem Ort) nach sich ziehen würde.

Auch für die Bürger/innen wäre es von Vorteil, wenn alle Sachgebiete, Leistungs- und Beratungsangebote der Abteilung „Jugend und Soziales“ an einem Standort vorzufinden wären (z. B. Leitstelle Älterwerden – GemeindeschwesterPlus – Betreuungsbehörde - Hilfe zur Pflege).

Weitere Gründe, die für einen Umzug der Abteilung 4 in das Mietobjekt „Rummelstraße“ sprechen, sind wie folgt anzuführen:

1) Zusätzlicher Raumbedarf durch Mehrpersonal:

Aufgrund steigender Fallzahlen und Gesetzesänderungen mussten in den letzten 24 Monaten über 10 Stellen – vor allem in den Fachbereichen 4.1 „Wirtschaftliche Jugendhilfe“ und 4.4 „Soziale Dienste“ - neu geschaffen werden. So stockte man beispielsweise im Sachgebiet „Unterhaltsvorschuss“ das Personal von bisher 2 Mitarbeitern auf nunmehr 6 Mitarbeiter/innen auf.

Mit Einführung des Bundesteilhabegesetzes (BTHG) wird zudem ab 01.01.2020 die Eingliederungshilfe aus der Sozialhilfe ausgegliedert und als neuer Teil 2 in das SGB IX eingefügt.

Zielsetzung des neuen SGB IX ist es, die Hilfen im gesamten Eingliederungsbereich künftig aus einer Hand sicherzustellen, was einen Systemumbruch in vielen Bereichen nach sich ziehen wird. Dies bedingt künftig auch eine enge Zusammenarbeit mit dem Jugendamt. Auch hier würden sich kurze Dienstwege positiv auf die Arbeitsabläufe auswirken.

Die Sachbearbeitung in der künftigen Eingliederungshilfe wird infolge dieses Paradigmenwechsels zu einer der anspruchsvollsten Tätigkeiten in der öffentlichen Verwaltung aufgewertet, deren ordnungsgemäße Erledigung eine umfangreiche Sach- und Fachkenntnis voraussetzt und auch Anforderungen an eine gewisse räumliche Ausstattung stellt. Die Verwaltung, die mit 4 bis 6 zusätzlichen Stellen zur Bewältigung dieser neuen Aufgaben rechnet, beabsichtigt eine Neuorganisation der Fachbereiche in der Abteilung 4 mit einem neuen Fachbereich „Eingliederungshilfe, Grundsicherung und Wohngeld“. Dieser Fachbereich benötigt Einzelbüros für die Fall- und Rehaberatung sowie einen größeren Besprechungsraum zur Abhaltung von Teilhabe- und Gesamtkonferenzen. Im Mietobjekt „Rummelstraße“ könnte dieses Raumkonzept umgesetzt werden.

Aufgrund von weiteren geplanten Gesetzesänderungen werden im kommenden Jahr ferner zusätzliche Stellen in den Aufgabenbereichen „Kita-Beratung“ und „Jugendgerichtshilfe“ erforderlich.

Im Hinblick auf den absehbaren räumlichen Mehrbedarf und die Erfüllung der verwaltungsmäßigen Anforderungen, erweist sich die Anmietung unter Verbesserung der Peripherie relativ kostenneutral. Die erforderlichen Kosten würden voraussichtlich unter Berücksichtigung eines weiteren notwendigen Standorts 312.000 € pro Jahr betragen. Bei Anmietung der „Rummelstraße“ 332.000 €. Weitere Synergieeffekte sind dabei nicht berücksichtigt. Insbesondere die Reibungsverluste der Wegezeiten zwischen den verschiedenen Standorten.

2) Verbesserte Infrastruktur:

Lediglich am Hauptstandort der Abteilung „Jugend und Soziales“ in der Fischerstraße sind derzeit 10 Parkplätze vorhanden, davon 2 für Dienstfahrzeuge. Der überwiegende Teil der Mitarbeiter/innen, darunter auch viele, die ihr Fahrzeug dienstlich nutzen müssen, parkt an der SVG bzw. am Kreishaus in der Lauterstraße oder auf gebührenpflichtigen Parkplätzen in der Stadt. Dies führt zu einem unverhältnismäßigen Aufwand für Wegezeiten. Bei 18 Mitarbeiter/innen des Sozialdienstes, die in der Regel täglich in den Außendienst fahren und hierbei eine halbe Stunde zu ihrem Auto und wieder zurück unterwegs sind, summieren sich diese Zeiten auf eine Vollzeitstelle.

An der Immobilie „Rummelstraße“ stünden der Abteilung künftig 26 Parkplätze zur Verfügung, die zu einer erheblichen Verbesserung der Situation und damit zu mehr Effizienz im Dienstbetrieb beitragen würden.

Die Besucher haben zudem die Möglichkeit auf gebührenpflichtigen Parkplätzen direkt vor dem Gebäude zu parken. Das Gebäude liegt in der Innenstadt und ist daher auch mit öffentlichen Verkehrsmitteln sehr gut erreichbar.

3) Sicherheitsaspekte:

Die Gesellschaft ist im Wandel, das mediale Zeitalter fördert Aggressionspotenziale was auch die Mitarbeiter/innen der Abteilung „Jugend und Soziales“ zu spüren bekommen. Drohungen sind mittlerweile an der Tagesordnung, Hausverbote müssen ausgesprochen und überwacht werden.

Die Geschäftsstellen der Abteilung „Jugend und Soziales“ sind während den Öffnungszeiten für jedermann unbeobachtet und ungehindert zugänglich, selbst außerhalb der Öffnungszeiten ist dies teilweise möglich. Zu keiner Zeit besteht also Klarheit darüber, wer sich im Dienstgebäude bei wem aufhält.

An Gerichten, Finanzbehörden, Ministerien, Jobcentern und einigen Jugend- und Sozialämtern wurden bereits Einlasskontrollen aus Sicherheitsgründen eingeführt. Gerade in Jugend- und Sozialämtern und anderen Sozialbehörden kam es schon des Öfteren zu Vorfällen, die mit erheblichen körperlichen oder auch psychischen Folgen für die betroffenen Mitarbeiter/innen verbunden waren.

Daher wäre es – auch in Anbetracht der vom Dienstherrn sicherzustellenden Fürsorgepflicht – sinnvoll, Mindeststandards zum präventiven Schutz der Mitarbeiter/innen einzuführen. Einzelne Maßnahmen zur Sicherstellung des Mitarbeiterschutzes könnten auf Grund der baulichen Gegebenheiten im neuen Dienstgebäude „Rummelstraße“ problemlos umgesetzt werden, wie z. B.:

- Einrichten eines Anmelde- bzw. Informationsschalters im Eingangsbereich (Erdgeschoss)
- Beschränkung des ungehinderten Behördenzugangs durch Einlasskontrollen, ggf. Identitätsfeststellung durch Ausweispflicht (automatisierte Verfahren sind möglich, die auch das Überprüfen verhängter Hausverbote erleichtern bzw. erst ermöglichen)
- Terminangaben verifizieren (z. B. durch Nachfragen bei den zuständigen Sachbearbeitern, Abgleich von Kalendereinträgen über Outlook)
- Wartebereiche für Besucher einrichten (Abholen oder Aufrufen der Klienten durch den zuständigen Sachbearbeiter, insbesondere derjenigen Besucher, die ohne Termin vorsprechen)
- Videoüberwachung in den Eingangs- und Wartebereichen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Vorgaben
- Ausstattung der Mitarbeiter/innen mit einem Alarm-Button (z. B. mit dem System „Secufy“, das im Objekt „Rummelstraße“ technisch realisiert und im Allgemeinen Sozialen Dienst erprobt werden könnte)

4) Besprechungszimmer, Sozialräume, Front-Office, Lagerraum:

Bisher finden Besprechungen entweder in den Büros unter sehr beengten Verhältnissen statt oder müssen außerhalb der eigenen Verwaltung durchgeführt werden. In der Immobilie „Rummelstraße“ wären ausreichend Sozialräume und Besprechungszimmer vorhanden, die dem Anspruch an eine moderne Verwaltung genügen würden.

Am Standort „Rummelstraße“ bestünde zudem die Möglichkeit, ein sogenanntes Front-Office für den Bereich „Soziale Dienste“ einzurichten, wo Klienten eine Erstberatung erhalten oder Anträge stellen können. Räumlichkeiten zur Gewährleistung des Begleitenden Umgangs im Rahmen der Vollzeitpflege wie auch in Fällen der Trennungs- und Scheidungsberatung wären ebenfalls realisierbar.

Auch Auszubildenden und Studierenden (Dualer Studiengang, eigene Ausbildung mit Kooperationspartnern ist künftig geplant) könnten adäquate Arbeitsplätze zur Verfügung gestellt werden.

Im Objekt „Rummelstraße“ wären zudem Lagermöglichkeiten für Büromaterialien, Kindersitze usw. vorhanden.

5) Sozialdatenschutz, Arbeitsschutz:

Durch die Mehrfach- und Überbelegung der Büros können an den bisherigen Standorten die Vorgaben des Sozialdatenschutzes und der Arbeitssicherheit nur unzureichend oder gar nicht eingehalten werden.

Für besonders sensible und datenschutzrelevante Bereiche, wie den Sozialen Dienst, könnten künftig in der Immobilie „Rummelstraße“ auch einige Einzelbüros zur Verfügung gestellt werden.

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag stimmt der Anmietung der Immobilie „Rummelstraße“ für zunächst 10 Jahre zu und beauftragt die Verwaltung mit der frühestmöglichen Unterbringung der Abteilung „Jugend und Soziales“ an diesem Standort.

Im Auftrag:

Ohliger
Leiter Abteilung Jugend und Soziales

06.08.2019

Beschlussvorlage

Beratungsfolge	Termin	Status
Kreisausschuss	19.08.2019	öffentlich
Kreistag	15.04.2019	öffentlich

ÖPNV - Verkehrskonzept zur Fusion Landstuhl/Kaiserslautern-Süd

Sachverhalt:

Zum 01.07.2019 haben die beiden Verbandsgemeinden Landstuhl und Kaiserslautern-Süd zu einer gemeinsamen Verbandsgemeinde Landstuhl fusioniert. Verwaltungssitz der neuen Verbandsgemeinde Landstuhl ist das Rathaus in Landstuhl. Die Bürgerinnen und Bürger der bisherigen Verbandsgemeinde Kaiserslautern-Süd müssen künftig die Verwaltung in Landstuhl aufsuchen.

Im Rahmen der Daseinsvorsorge ist zum Schuljahresbeginn am 12.08.2019 eine neue ÖPNV-Verbindung eingerichtet worden die den Verwaltungsstandort Landstuhl entsprechend anbindet. Ebenso soll die Verbindung zum Zusammenwachsen der beiden Verbandsgemeinden beitragen. Die neue Linie 178 ermöglicht es umsteigefrei von den Gemeinden der ursprünglichen Verbandsgemeinde Kaiserslautern-Süd nach Landstuhl zu gelangen.

Eine weitere Möglichkeit aus Trippstadt, Stelzenberg oder Schopp nach Landstuhl zu gelangen besteht weiterhin mit der Linie 170 über Kaiserslautern und einem Umstieg in Kaiserslautern auf den Zug.

Die Abstimmung über die Linienführung der Linie 178 erfolgte mit den Vertretern der neuen Verbandsgemeinde Landstuhl sowie dem betroffenen Verkehrsunternehmen DB Regio Bus GmbH.

Kosten:

Nach der Berechnung des Verkehrsverbundes Rhein-Neckar VRN führt die Linieneinrichtung der Linie 178 zu einer Kilometermehrung von rund 122.000 km pro Jahr. Die Verkehre im Los Kaiserslautern-Südwest wurden im Jahr 2015 vergeben.

Bereits bei der damaligen Vergabe wurden bestimmte Kostensätze im Hinblick auf mögliche Angebotserweiterungen bzw. Angebotsminderungen in den Angebotsunterlagen abgefragt. Für die Kostenberechnung der Linie 178 wird dieser sogenannte Leistungsbaustein C herangezogen; die Kosten für die Einrichtung der Linie 178 betragen ca. 275.000 Euro pro Jahr.

Diese Kosten berechnen sich wie folgt:

Der Leistungsbaustein C der Angebotsunterlagen umfasst nur Mehrleistungen von 10% der Kilometer des Gesamtloses. Bisher wurden bereits 8% des Kontingents ausgeschöpft. Die neue Linie 178 liegt mit einem Kilometeranteil von 24.400 km (= 2%) noch innerhalb der 10% und einem Kilometerpreis von 1,41 €; 97.600 km übersteigen die 10%-Marke und werden mit 2,45 € pro Kilometer berechnet.

Entsprechende Haushaltsmittel stehen im Haushalt 2019 im Übrigen nur in begrenztem Umfang zur Verfügung. Üblicherweise werden für die Finanzierung der Linienbündel monatliche Abschläge an den VRN gezahlt. Dieser leitet die Zahlungen an die Unternehmen weiter. Nach Abschluss des Betriebsjahres erfolgt die Spitzabrechnung unter Zugrundelegung der Kostenseite und der generierten Fahrgeldeinnahmen. Im Rahmen des Haushaltscontrollings 2019 müsste geprüft werden, inwiefern die etwaigen zusätzlichen Abschläge für die Linie 178 geleistet werden können.

Abschließende Anmerkungen:

Sicherlich ist davon auszugehen, dass die Linie 178 zunächst aufgrund der neuen Linienführung und der noch jungen gemeinsamen Verbandsgemeinde nur bedingt Zuspruch erhält. Nach Einführung der Linie sollte anhand des Nutzerverhaltens und der Fahrgastzahlen der Bedarf für die Linie evaluiert werden.

Die Kreisverwaltung Kaiserslautern unterstützt grundsätzlich mit Blick auf die Fusion der beiden Verbandsgemeinden die Einführung der neuen Linie. Im Rahmen der Daseinsvorsorge ist es wichtig, dass für die Bevölkerung eine Möglichkeit besteht, selbstständig und ohne die Hilfe Dritter den Sitz der Verbandsgemeinde zu erreichen. Wie bereits oben erwähnt, kann die Linie ebenfalls dazu dienlich sein, die Gemeinden der neuen Verbandsgemeinde miteinander zu verbinden.

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag ermächtigt die Verwaltung das seit 12.08.2019 vorläufig eingerichtete Beförderungskonzept der Linie 178 dauerhaft einzuführen und zu evaluieren.

Im Auftrag:

Philipp
Abteilungsleiter